



CHEMNITZER INTERNET- UND TECHNIKSOZIOLOGIE: WORKING PAPERS

Working Paper 2019-01

# Internet in geschlossenen Haftanstalten des männlichen Erwachsenenenvollzugs

Tanja Wieneke



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
CHEMNITZ

Tanja Wieneke

Internet in geschlossenen Haftanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs

Chemnitzer Internet- und Techniksoziologie: Working Paper 2019-01

ISSN 2367-296X

M.Sc. Tanja Wieneke

Institut für Soziologie

Professur für Techniksoziologie

TU Chemnitz

Thüringer Weg 09

09126 Chemnitz

[tanja.wieneke@soziologie.tu-chemnitz.de](mailto:tanja.wieneke@soziologie.tu-chemnitz.de)

+49371/53133490

© 2019 by Tanja Wieneke

Tanja Wieneke ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juniorprofessur für Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien an der TU Chemnitz.

[tanja.wieneke@soziologie.tu-chemnitz.de](mailto:tanja.wieneke@soziologie.tu-chemnitz.de)

**Abstract:**

The Internet is considered as a matter of course and is often regarded as indispensable - except in the penal system. This article examines the question of which online services are available to adult male prisoners in closed prisons in Germany and how they are at hand. This is presented in a way that transcends the boundaries of the federal states. In order to be able to assess where Germany is positioned in the topic Internet and the penal system, an international comparison will follow. It turns out that some projects have already been established in the field of education, whereas leisure activities with the help of the World Wide Web are rather treated with restraint due to security concerns. In this regard, Germany could be inspired by other countries and their possible solutions.

**Zusammenfassung:**

Das Internet gilt als Selbstverständlichkeit und oftmals als unverzichtbar – außer im Strafvollzug. Der vorliegende Artikel geht der Frage nach, welche Online-Angebote für erwachsene, männliche Inhaftierte in geschlossenen Vollzugsanstalten in Deutschland auf welche Weise zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt eine bundesländerübergreifende Darstellung. Um ferner einschätzen zu können, wo sich Deutschland bei dem Thema Internet und Strafvollzug positioniert, schließt ein internationaler Vergleich an. Es zeigt sich, dass im Bereich Bildung bereits einige Projekte etabliert sind, wogegen der Freizeitgestaltung mithilfe des World Wide Webs aufgrund von Sicherheitsbedenken eher mit Zurückhaltung begegnet wird. Diesbezüglich könnte sich Deutschland durch anderen Ländern und deren Lösungsmöglichkeiten inspirieren lassen.

## Inhalt — Contents

1	Einleitung	5
2	Möglichkeiten des Internetzugangs in geschlossenen Strafvollzugsanstalten in verschiedenen Länder	6
3	Vergleich der Angebote der Länder	22
4	Fazit	28
	Literatur	30

## 1 Einleitung

Die Digitalisierung durchdringt sukzessiv alle Lebensbereiche. Aus der aktuellen ARD/ZDF Onlinestudie geht hervor, dass 90,3 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren zumindest selten das Internet nutzen (vgl. Frees/Koch 2018: 389). Dabei dient dieses unter anderem als Informationsmedium, zur Weiterbildung oder der Pflege sozialer Beziehungen. Was im Alltag selbstverständlich erscheint, ist hinter den Mauern der totalen Institution<sup>1</sup> eher die Ausnahme als die Regel. Hier zeigt sich eine zögerliche Entwicklung in Hinblick auf digitale Medien und das World Wide Web.

In Deutschland ist das Für und Wider eines Internetzugangs für Inhaftierte noch nicht erschöpfend behandelt. Im Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1977 waren noch keine Überlegungen bezüglich einer E-Mail-Kommunikation oder Online-Bildung in Zusammenhang mit dem Vollzugsziel, der Resozialisierung, notwendig. Aber auch im Rahmen der Föderalismusreform 2006 folgten keine konkreten Ausführungen. Zwar haben beinahe alle Bundesländer<sup>2</sup> eine Regelung für „andere Formen der Telekommunikation“ (u. a. § 44<sup>3</sup> BbgJVollzG; § 36 BremStVollzG; § 32 HmbStVollzG) eingeführt, aber diese lässt aufgrund unbestimmter Formulierung viel Gestaltungsspielraum. Es scheint, als sei der beziehungsweise dem Gefangenen der Zugang zum Internet grundsätzlich zu gewähren. Ausgenommen eine Einschränkung der beziehungsweise des Einzelnen sei aufgrund der Sicherheit und Ordnung<sup>4</sup> der Anstalt sowie des Schutzes der Allgemeinheit<sup>5</sup> erforderlich<sup>6</sup>. In Bezug auf die Resozialisierung

---

<sup>1</sup> Der Begriff totale Institution wurde von dem Soziologen Erving Goffman geprägt und in seinem Werk „Asyle“ (1973) thematisiert.

<sup>2</sup> Ausnahmen stellen Baden-Württemberg und Bayern dar.

<sup>3</sup> Beispielsweise ist es im Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz wie folgt formuliert: „Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde (§ 115 Absatz 1) kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“ (§ 44 BbgJVollzG).

<sup>4</sup> Die Sicherheit und Ordnung wird zum Beispiel vom Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2019) wie folgt definiert: „Sicherheit und Ordnung bezeichnet allgemein die innere und äußere Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt (z. B. Vermeidung der Flucht eines Gefangenen) und das geordnete, gesetzmäßige Zusammenleben in sozialer Verantwortung in der Vollzugsanstalt. Die Sicherheit von Justizvollzugsanstalten wird durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren wie baulichen Maßnahmen, technischen Sicherheitsvorkehrungen, regelmäßigen Kontrollen, organisatorischen Maßnahmen und der Zusammenarbeit mit externen Stellen (z. B. Polizei) erreicht.“ Die gesetzlichen Regelungen zur Sicherheit und Ordnung sind zum Beispiel in Abschnitt 13 BbgJVollzG sowie BremStVollzG oder in Abschnitt 10 HmbStVollzG zu finden. Diese umfassen unter anderem Verhaltensvorschriften sowie Bestimmungen in Hinblick auf die Durchsuchung, sichere Unterbringung oder ärztlichen Überwachung.

<sup>5</sup> Der Schutz der Allgemeinheit wird in der Regel als „Ziel“ und/oder „Aufgabe des Vollzugs“ gesehen (u. a. § 2 BbgJVollzG; § 2 BremStVollzG; § 2 HmbStVollzG).

<sup>6</sup> Neben dieser diffusen Gesetzeslage in Deutschland haben Inhaftierte keinen generellen Anspruch auf einen Online Zugang. So hat bereits 2006 das Menschenrechtsgericht in Straßburg entschieden, dass das Internet kein Menschenrecht darstellt und das Recht auf Informationen in Vollzugsanstalten durch Zeitungen oder einen Fernseher erfüllt wird. Diese Entscheidung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als rechtskonform bestätigt (vgl. Kornmeier 2017; The European Court of Human Rights 2017).

wird verstärkt auf die Notwendigkeit eines eingeschränkten Zugangs verwiesen. Dieser mindere die Gefahr, dass die Inhaftierten den Anschluss verlieren und die medialen Fähigkeiten verkümmern. Außerdem reduziert eine berufliche und soziale Integration nach der Haftentlassung das Risiko erneut straffällig zu werden. Mit einem Zugang zu Online-Angeboten können Schulabschlüsse und Ausbildungen nachgeholt, Kontakt zum sozialen Umfeld gehalten sowie kurz vor der Entlassung nach einer Wohnung und einem Arbeitsplatz gesucht werden (vgl. u. a. Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege/Straffälligenhilfe und Opferhilfe 2015; Tubenauer 2016; Fraunhofer FOKUS 2017; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018; Telio Management GmbH 2018). Demgegenüber stehen wiederum Sicherheitsbedenken und teilweise auch negative Erfahrungen der Anstalten. So könnte der beschränkte Zugang missbraucht werden (vgl. u. a. Grosse 2013; Schulze 2013; Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 23f.).

Bei näherer Betrachtung der Umsetzung jenseits von gesetzlichen Grundlagen und spezifischen Vorbehalten zeigt sich, dass Online-Angebote im Bereich Bildung, längst nicht mehr untypisch sind. Dagegen wird einer Freizeitgestaltung mithilfe des World Wide Webs häufig mit Zurückhaltung begegnet. Es existiert allerdings weder bei den Kriminologischen Diensten noch an anderer Stelle eine Übersicht, aus der hervorgeht, wie die einzelnen Bundesländer mit dem Internetzugang umgehen und wo es bereits Vorstöße hinsichtlich des Zugriffs durch Inhaftierte gibt. An dieser Leerstelle setzt das vorliegende Paper an. Im Fokus steht die Frage, welche Online-Angebote für Inhaftierte in Deutschland auf welche Weise zur Verfügung stehen. Denn was in einigen Bundesländern nur schwer umsetzbar scheint, wurde in anderen bereits realisiert. Somit sind offenbar Variationen des Zugriffs sowie Lösungen bezüglich des Sicherheitsaspekts vorhanden. Darüber hinaus wird die Handhabung in anderen Ländern beleuchtet, um einschätzen zu können, wo sich Deutschland bei dieser Thematik platziert.

Das Ziel des Papers ist es somit einen Überblick über direkte Nutzungsmöglichkeiten<sup>7</sup> in Vollzugsanstalten zu geben und diese sowohl national als auch international zu beleuchten. Im Fokus stehen Angebote für erwachsene, männliche Gefangene in geschlossenen Justizvollzugsanstalten (JVA). Diese Einschränkung erfolgt, da Frauen und Jugendliche<sup>8</sup> jeweils lediglich etwa sechs Prozent der Gefangenenpopulation<sup>9</sup> ausmachen (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018: 5f.). Zunächst werden im nachfolgenden Kapitel die Möglichkeiten in

---

<sup>7</sup> Indirekte Nutzung wie beispielsweise das Erhalten ausgedruckter E-Mails, Online-Anliegen über Vollzugsbedienstete erledigen lassen (wie Tattoovorlagen oder Rezepte suchen) oder social media accounts von Verwandten und Freunden führen sowie aktualisieren lassen werden nicht berücksichtigt.

<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang sind Jugendliche definiert als Personen, die im geschlossenen Jugendstrafvollzug untergebracht sind.

<sup>9</sup> In Bezug auf Untergebrachte im geschlossenen Strafvollzug in Deutschland.

den ausgewählten Ländern dargelegt, wobei in Deutschland nach Bundesländern differenziert wird. Anschließend werden die unterschiedlichen Optionen des Internetzugangs miteinander verglichen sowie Chancen und Risiken, soweit möglich, dargestellt. Abschließend folgt ein Fazit.

## 2 Möglichkeiten des Internetzugangs in geschlossenen Strafvollzugsanstalten in verschiedenen Länder

Die Möglichkeiten der Internetnutzung variieren zwischen den Ländern in der Regel je nach Bundesland, -staat, Sicherheitsstufe sowie Vollzugsanstalt<sup>10</sup>. Nachstehend werden die Angebote für Strafgefangene in geschlossenen Vollzugsanstalten in insgesamt neun Ländern dargestellt. Dabei wird lediglich in Deutschland aufgrund des Fokus des Papers hinsichtlich der einzelnen Bundesländer differenziert. Die Selektionskriterien der Länder neben Deutschland sind die Verfügbarkeit von deutscher und englischer Literatur sowie deren Zugänglichkeit. Gleichzeitig handelt es sich ausschließlich um freie, demokratisch verfasste Länder der westlichen Welt, wobei Estland als weltweit führend in Hinblick auf die Digitalisierung von Staat und Verwaltung gilt.

Für die Ausführungen wurden politische Schriften, wissenschaftliche Berichte, Internetauftritte der Justizvollzugsanstalten und journalistische Beiträge bemüht. Aufgrund vielmals nicht vorhandener Dokumentationen von beispielsweise Pilotprojekten und einer allgemein eher zurückhaltenden Kommunikationsstrategie<sup>11</sup> bestehen die nachfolgenden Darstellungen nicht auf Vollständigkeit.

### 2.1 Deutschland

Im geschlossenen, erwachsenen Männervollzug in Deutschland besteht das Spektrum vor allem aus Angeboten zur Resozialisierung. Folglich sind hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung bereits einige Maßnahmen wie die Lernplattform elis (e-Learning im Strafvollzug) etabliert. Dieses Angebot existiert seit 2009 und wird von dem Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) betrieben. Derzeit ist elis in der Mehrheit der Bundesländer (Ausnahmen stellen Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen dar) sowie in Österreich verfügbar (vgl. Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 19; IBI 2018; elis 2018). Im Rahmen der Lernplattform haben Inhaftierte die Möglichkeit auf eine Mediathek mit Lernprogrammen sowie Filmen, Dokumente, Dateien und Übungen im Cloud-Speicher zuzugreifen. Darüber hinaus zählen unter anderem Nachschlagewerke wie Wikipedia oder das Portal ich-will-lernen.de zu den verfügbaren

---

<sup>10</sup> Bezüglich der Angebote in den JVA sind weitere Gegebenheiten wie bauliche oder personelle Bedingungen sowie eine geringe Haftdauer oder eine fehlende Zielgruppe mitbestimmend. Ein Beispiel hierfür stellt die deutsche JVA Konstanz dar. Dort finden aufgrund einer geringen Haftdauer, fehlender räumlicher Gegebenheiten und der Altersstruktur der Insassen von 62 Jahren und älter, keine Ausbildungen sowie berufliche Bildungsmaßnahmen statt (vgl. Justizvollzugsanstalt Konstanz o. J.).

<sup>11</sup> In einigen Fällen wird beispielsweise seitens der JVA darauf verwiesen, dass sich das Angebot an den Neigungen und Fähigkeiten des Inhaftierten orientiert und eine persönliche Abstimmung erfolgt. Zudem besteht teilweise eine Zusammenarbeit mit externen Partnern, sodass lediglich auf diese verwiesen wird und keine weiteren Ausführungen folgen.

Angeboten<sup>12</sup>. Je nach Einstellung<sup>13</sup> kann über elis eine geschützte Kommunikation per E-Mail<sup>14</sup> oder ein Austausch in speziellen Foren realisiert werden. Zudem können unterrichtsrelevante und darüber hinausgehende Webseiten, wie die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit, freigeschaltet werden (vgl. Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 19).

Neben der Lernplattform elis können Gefangene in mehreren Bundesländern über die Fernuniversität Hagen ein wissenschaftliches Hochschulstudium<sup>15</sup> absolvieren. Voraussetzung ist dabei ein internetfähiger Rechner, der seitens der JVA bereitgestellt wird. Auf Wunsch richtet die Fernuniversität eine sichere und eingeschränkte Internetverbindung von dem Computer des inhaftierten Studenten ein, sodass dieser nur auf die universitären Seiten zugreifen kann (vgl. FernUniversität in Hagen 2018a). Wenn in der jeweiligen JVA elis bereits etabliert ist und eine Kooperation mit der Fernuniversität Hagen existiert, kann auch über diese Infrastruktur auf die entsprechenden Webseiten zugegriffen werden (vgl. Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 20).

Nachdem zuvor zwei vermehrt genutzte Angebote in Deutschland vorgestellt wurden, werden die einzelnen Bundesländer im Folgenden differenziert betrachtet. Neben den etablierten Möglichkeiten das Internet aus der Haft heraus zu nutzen, werden vereinzelt auch (Online-)Pilotprojekte dargestellt.

## Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg besteht nach Angabe des Landtags im Rahmen von elis in drei Vollzugsanstalten Zugriff auf das Internet sowie in fünf JVAs auf eine Online-Jobbörse. Ein E-Mail-Kontakt ist nur bei übergreifenden Bildungsmaßnahmen erlaubt (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2018: 27). Nach Angaben des Journalisten Mayer sei es zudem möglich auf Internetseiten zuzugreifen, die im Rahmen des Studiums zu Recherchezwecken zur Verfügung stehen (vgl. Mayer 2015). Darüber hinaus sind unter anderem in der JVA Bruchsal und der JVA

---

<sup>12</sup> Weiterführende Informationen zu elis zum Beispiel online unter <https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/aktuelle-projekte/4-e-learning-im-strafvollzug> (letzter Abruf: 2018-12-28).

<sup>13</sup> Die Dienste und Angebote können je nach Ansprüchen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu- beziehungsweise abgeschaltet werden (vgl. IBI 2018).

<sup>14</sup> Eine moderierte E-Mail Kommunikation ist für Lernende der elis Plattform nur auf Antrag möglich. In Bezug auf die Fernuniversität Hagen wurde diese Funktion erweitert, wobei der Austausch nur zwischen Studierenden und Betreuenden möglich ist (vgl. Elgeti-Starke/von der Mehden 2017: 22).

<sup>15</sup> Die Fernuniversität bietet neben einem Bachelor- und Masterstudium auch ein Akademiestudium oder studienvorbereitende Kurse an (vgl. FernUniversität in Hagen 2018b).

Freiburg mit angeschlossenem Bildungszentrum ein Fernstudium oder Fernkurse<sup>16</sup> etabliert (vgl. Justizvollzugsanstalt Bruchsal o. J.; Bildungszentrum Justizvollzugsanstalt Freiburg 2018).<sup>17</sup>

## Bayern

Inhaftierte haben beispielsweise in der JVA Würzburg die Möglichkeit ein Studium aufzunehmen. Durch dieses erhalten sie einen eingeschränkten Internetzugang (vgl. Justizvollzugsanstalt Würzburg 2017: 3). Überdies berichtete der Journalist Grosse bereits 2013 in der Legal Tribune Online von einem Pilotprojekt im bayerischen Vollzug, bei dem die Gefangenen auf die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit Zugang erhalten. Nach Angaben des Bayerischen Landtags (2016) besteht dieser eingeschränkte und regelmäßig überprüfte Zugriff mittlerweile in 16 Haftanstalten. Das Angebot bezieht sich folgerichtig nur auf Insassen, die kurz vor der Entlassung stehen (vgl. ebd.: 1).

## Berlin

Gefangenen in Berlin steht Internet zur Verfügung. Seit 1998 wird in der JVA Tegel das Projekt „Planet Tegel“<sup>18</sup> umgesetzt, wobei inhaftierte Beteiligte Zugriff auf ein E-Mail-Programm erhalten und selbstständig Nachrichten versenden und empfangen können (vgl. Knauer 2006: 11f.). Zudem findet seit 2016 das Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ statt. In diesem Rahmen wird den inhaftierten Teilnehmern E-Mail-Kontakt sowie ein eingeschränkter Internetzugang ermöglicht. Dabei können unter anderem die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit, Wohnungsportalen und solche mit speziellen Fortbildungsangeboten direkt aufgerufen werden. Andere Webseiten wie Wikipedia liegen nur gespiegelt vor. Weiterführende Links sowie soziale Netzwerke sind gesperrt. Des Weiteren erhalten sie Zugang zu Lern- und Unterhaltungsprogrammen sowie Spielen (vgl. Bardarsky/Reschke 2017: 11; Fiebig 2018; Fraunhofer FOKUS 2018)<sup>19</sup>. Nach einer dreimonatigen Testphase, welche ab Juni 2018 mit ausgewählten<sup>20</sup> Häftlingen durchgeführt wurde, folgte Ende Oktober 2018 eine Einladung für

---

<sup>16</sup> Wenn im Folgenden von einem (Fern-)Studium oder Fernkursen berichtet wird, beziehen sich diese Ausführungen (falls nicht anders ausgeführt) auf die Angebote der Fernuniversität Hagen.

<sup>17</sup> Ergänzend sei noch das aktuelle Projekt des Video-Dolmetschers genannt. Da es sich hierbei um ein Projekt zur Verbesserung der Kommunikation mit ausländischen Gefangenen handelt und nicht um ein Angebot, welches im Rahmen dieser Ausführungen von Relevanz ist, folgen keine weiteren Erläuterungen. Weitere Informationen unter Staatsministerium Baden-Württemberg (2017).

<sup>18</sup> Zusätzliche Informationen online unter <http://www.planet-tegel.de> (letzter Abruf: 2017-04-10).

<sup>19</sup> Weitere journalistische Beiträge zu dem Projekt beispielsweise Ewert (2015), Latz (2016), dpa (2018a), Berboth (2018).

<sup>20</sup> Die Auswahlkriterien werden nicht offen gelegt. Es kann vermutet werden, dass die Inhaftierten nach Bedarf (wie durch die Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme), Restdauer der Straftat, der Straftat (beispielsweise ob eine Inhaftierung aufgrund von Internetbetrug vorliegt), Zuverlässigkeit und der allgemeinen Führung während der Haftzeit selektiert werden.

Pressevertreter, um die Ergebnisse zu präsentiert (vgl. Brux 2018). Bisläng liegt kein Evaluationsbericht vor. Journalistische Artikel berichten von einer positiven Bilanz sowie einer geplanten Ausweitung des Projekts auf weitere Haftanstalten in Berlin (vgl. Bischoff 2018; tb 2018).

## Brandenburg

In Brandenburg sind neben der Lernplattform elis<sup>21</sup> auch ein Studium oder Fernkurse unter anderem aus der JVA Bruchsal heraus etabliert (vgl. Justizvollzugsanstalt Bruchsal o. J.). Nach Angaben des Journalisten Wangemann seien zudem im Sommer 2017 in zwei JVA Multimediaboxen<sup>22</sup> in den Hafträumen installiert worden. Diese ermöglichen telefonischen Kontakt aus der Zelle heraus, TV Empfang und können unter Umständen für einen eingeschränkten Internetzugang genutzt werden. Der Zugriff bei MULTio erfolgt über eine Whitelist<sup>23</sup>. Bei dieser muss jede einzelne URL genehmigt werden (vgl. Telio Management GmbH 2018). Wangemann bezieht seine Ausführungen auf Aussagen des Justizministeriums, welches angab, dass dieses Multimedia-System in drei weiteren JVA<sup>24</sup> eingebaut werden soll (vgl. Wangemann 2018a, 2018b). Dabei sei der Internetzugang jedoch noch nicht freigeschaltet. Es bestehe bisher nur die Möglichkeit, über eine entsprechend gesicherte Plattform auf Internetseiten, wie die der Bundesagentur für Arbeit, zuzugreifen (vgl. Wangemann 2018a).

## Bremen

Auch in der JVA Bremen können Insassen das Internet im Bereich Weiterbildungsmaßnahmen, wie elis und einem Fernstudium, in Anspruch nehmen (vgl. Justizvollzugsanstalt Bremen o. J.; Bremische Bürgerschaft 2018: 22). Darüber hinaus sind keine weiteren Angebote oder Projekte bekannt.

## Hamburg

Gefangene in Hamburg können elis nutzen sowie diverse Kurse bei Fernlehrinstituten oder ein Studium absolvieren (vgl. hamburg.de 2016, 2017). Darüber hinaus hat, nach Angaben der Journalistin Werner, die FDP 2017 einen Antrag auf Internetzugang für Insassen in die Bürgerschaft eingebracht. Dieser orientiert sich an dem Berliner Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“. Es wird angestrebt, dass sich die Digitalisierung im Strafvollzug konstituiert

---

<sup>21</sup> Zu weitere Projekte des IBI in Brandenburg zählen unter anderem e-LiS (2002-2005) sowie LiS (2005-2015). Da diese abgeschlossen sind, erfolgen keine Ausführungen. Weiterführende Informationen stehen zum Beispiel unter IBI (o. J.a; o. J.b) zur Verfügung.

<sup>22</sup> Hierbei handelt es sich um das Multimedia-System MULTio von Telio. Zusätzliche Informationen des Herstellers unter <http://www.tel.io/de/produkte/multio/> (letzter Abruf: 2019-02-04).

<sup>23</sup> Bei dem Zugriff über eine Whitelist ist alles verboten, was nicht in diese aufgenommen ist. Dadurch können nur genehmigte Webseiten aufgerufen werden (vgl. Schmitz 2017).

<sup>24</sup> Laut Wangemann sind in der JVA Wriezen und Neuruppin-Wulkow bereits Multimediaboxen angeschlossen und in Brandenburg/Havel liefen im März 2018 die Vorbereitungen. Die JVA Luckau-Duben und Cottbus-Dissenchen sollten folgen (vgl. Wangemann 2018a).

(vgl. Werner 2017). Neben der FDP fordert auch DIE LINKE die Entwicklung eines Projektes nach Berliner Vorbild in drei JVA<sup>25</sup> in Hamburg. Der Antrag zu einer Projektentwicklung wurde im Januar 2018 eingereicht. Der Senat wurde angerufen ein Konzept für den Internetzugang in Haft bis zum 30. September 2018 vorzulegen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018; DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2018). Bislang ist solch eine Konzeption nicht abrufbar.

## Hessen

Für hessische Gefangenen steht in acht JVA<sup>s</sup> elis zur Verfügung. Außerdem wird die Möglichkeit des Fernunterrichts genannt, wobei das konkrete Vorgehen nicht näher erläutert wird (vgl. Hessisches Ministerium der Justiz 2017: 20). Es ist unklar, ob Insassen hierbei einen Online-Zugang erhalten, oder ob die Lerninhalte in gedruckter Form vorliegen. Zudem bringt DIE LINKE, ähnlich wie in Hamburg, den Vorschlag ein, in hessischen Haftanstalten Internetzugang nach Vorbild des Berliner Projekts einzuführen (vgl. DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag 2018: 30).

## Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben der Landesregierung im Jahr 2014 gibt es in zwei JVA<sup>s</sup> das Lernprogramm elis. Außerdem wurde in der JVA Waldeck bereits ein Projekt<sup>26</sup> durchgeführt, in dessen Rahmen Insassen die Möglichkeit hatten, das Internet zu Aus- und Fortbildungszwecken eingeschränkt zu nutzen (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2014: 2). Dabei konnte über Lernkabinette auf Internetseiten der UNI Bremen zugegriffen werden. Ferner kann unter anderem aus der JVA Waldeck heraus ein Studium absolviert werden (vgl. ebd.: 3). Außerdem gibt der Landtag an, dass zukünftig die Installation von Multimediasystemen in den Hafträumen geplant sei und im Rahmen dessen ein eingeschränkter Internetzugang seitens der Häftlinge genutzt werden könne. Hierfür sei zunächst ein Breitbandausbau erforderlich. Dieser sollte bis 2018 abgeschlossen sein (vgl. ebd.: 2). Inwiefern die Einrichtung der Multimediasysteme realisiert wurde, bleibt unklar. Zumal auf eine weitere kleine Anfrage der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns angab, dass keine Formen des Internetzugangs für Gefangene zur Verfügung stehen (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2018: 2). Allerdings könnten, wie in Brandenburg, die Multimediatelefonboxen planmäßig installiert und der Internetzugang (noch) nicht freigeschaltet worden sein.

---

<sup>25</sup> Das Projekt wird für die JVA Fuhlsbüttel, Billwerder und Hahnöfersand gefordert (vgl. DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2018).

<sup>26</sup> Anmerkungen bezüglich einer Evaluierung oder Bilanz des Projektes sind nicht Teil der Antwort des Landtages (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2014: 2).

## Niedersachsen

In Niedersachsen können sich Insassen mittels elis und einem Fernstudium oder Fernkursen weiterbilden (vgl. Justizvollzugsanstalt Meppen o. J.). Außerdem fand im Frühjahr 2013 ein einjähriges Pilotprojekt in der JVA Lingen statt. Bei diesem wurden Videobesuche per Skype zwischen Inhaftierten und dem sozialen Umfeld ermöglicht (vgl. Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 17). Ob dieses Projekt weitergeführt oder ausgeweitet wurde, ist nicht bekannt. Ferner gilt nach Angaben der Firma Telio die JVA Wolfenbüttel als Pilotanstalt für das Produkt MULTio. Diese Multimedia-Terminals für den Haftraum sollen bereits im Oktober 2011 installiert worden sein (vgl. Telio Management GmbH 2019). In welcher Abteilung die Installation von MULTio und inwieweit die Freischaltung der implizierten Angebote erfolgte, ist nicht bekannt. Es kann vermutet werden, dass das Multimediasystem nach wie vor zur Verfügung steht, da von November 2015 bis Februar 2016 in dieser Haftanstalt das Pilotprojekt „crimeic“<sup>27</sup> realisiert wurde. Hier hatten zehn Inhaftierte der JVA Wolfenbüttel die Möglichkeit, per E-Mail mit freiwilligen Peer-Onlinebegleitern<sup>28</sup> in Kontakt zu treten (vgl. crimeic.de 2018a). Seit April 2018 läuft das Projekt „crimeic 2.0“ (vgl. crimeic.de 2018b).

## Nordrhein-Westfalen

Seit 2015 können Gefangene wieder<sup>29</sup> die Lernplattform elis<sup>30</sup> nutzen. Zudem kann ein Studium unter Verwendung der elis Infrastruktur ermöglicht werden und steht demnach nur in JVA's zur Verfügung, in denen diese etabliert ist (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2016: 3). Darüber hinaus berichtet der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen 2015 von einem einjährigen Pilotprojekt in der JVA Detmold nach niedersächsischem Vorbild. Bei diesem konnten Häftlinge per Skype Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld aufnehmen (vgl. Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 23f.).

## Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz steht elis zur Verfügung. Außerdem werden beispielsweise in der JVA Zweibrücken Fernstudiengänge begleitet (vgl. Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 2012: 33). Ob hierbei ein direkter Zugriff auf das Internet vorliegt oder mit Offline-Materialien gearbeitet wird, ist unklar.

---

<sup>27</sup> Nach einer positiven Bilanz und der Fortführung des Projektes auch als „crimeic 1.0“ bezeichnet.

<sup>28</sup> Hierbei handelte es sich um Studierende der Polizeiakademie Niedersachsen (vgl. crimeic.de 2018a).

<sup>29</sup> Bereits vorher waren solche Angebote verfügbar, wurden allerdings nach Missbräuchen seitens der Gefangenen in der JVA Geldern 2006 abgeschafft (vgl. Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW 2015: 23f.).

<sup>30</sup> Seit 2015 steht elis in vier JVA's zur Verfügung (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2016: 2). Im darauffolgenden Jahr wurde die Lernplattform in der JVA Gelsenkirchen etabliert. Bis 2019 soll elis in 11 weiteren Justizvollzugsanstalten eingeführt werden (vgl. ebd.).

## Saarland

Saarländische Gefangene haben sowohl die Möglichkeit die Lernplattform elis zu nutzen als auch unter anderem in der JVA Saarbrücken Fernkurse oder ein Studium zu absolvieren (vgl. Behördenleiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken 2014). Darüber hinaus sind keine weiteren Angebote oder Projekte bekannt.

## Sachsen

In Sachsen<sup>31</sup> können Häftlinge elis nutzen (vgl. Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016: 63). Zudem stehen in der JVA Waldheim nach Angaben von Telio bereits seit Januar 2012 Multimedia-Terminals in den Hafträumen zur Verfügung (vgl. Telio Management GmbH 2019). Die Existenz des Multimedia-Systems bestätigt das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Jedoch bleibt unklar, ob und inwieweit ein eingeschränkter Internetzugang besteht (vgl. Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2016: 127). Ferner wurde 2017 ein Testbetrieb in der JVA Zeithain realisiert, bei dem Inhaftierte unter gewissen Voraussetzungen mit Angehörigen skypen konnten (vgl. Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2017). Inwiefern dieses Projekt positiv evaluiert<sup>32</sup> oder ausgeweitet wurde, ist nicht bekannt.

## Sachsen-Anhalt

In diesem Bundesland steht elis, nach Angaben des Landtages, aufgrund zu geringen Datenübertragungsraten im Landesdatennetz nicht zur Verfügung (vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt 2018: 4). Gleiches gilt für Skype. Es stehen derzeit keine Überlegungen oder Planungen im Raum, um einen geschränkten Internetzugang einzuführen oder E-Mail-Kontakt zu ermöglichen (vgl. ebd.).

## Schleswig-Holstein

Nach Angaben der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa im Jahr 2015 verfügen die Haftanstalten über keinen Internetzugang (vgl. Spoorendonk 2015: 5). Obwohl sich Schleswig-Holstein über mehrere Jahre an der Entwicklung der Lernplattform elis beteiligt habe (vgl. ebd.: 8), scheint diese auch nach Informationen des IBI (2018), nicht (mehr) etabliert zu sein. Darüber hinaus startete nach Presseberichten im Mai 2016 ein Modellprojekt in der JVA Neumünster. Bei diesem können Häftlinge über Skype mit ihrem sozialen Umfeld in Kontakt treten. Währenddessen haben die Insassen aber keinerlei Möglichkeit auf das Internet zuzugreifen. Seit Ende 2016 existiert solch ein Skype Projekt auch in der JVA Lübeck (vgl. dpa/shz.de 2017).

---

<sup>31</sup> Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass Sachsen 2018 in Zusammenhang mit der Einführung von Handyblockern (vgl. u. a. Reißing 2018) statt mit dem Einzug der Digitalisierung in den Strafvollzug auf sich aufmerksam machte.

<sup>32</sup> Eine Evaluation des Testbetriebs war dabei auch nicht vorgesehen (vgl. Sächsisches Staatsministerium der Justiz 2017: 1).

## Thüringen

In Thüringen besteht in drei JVA's über das Multimedia-System MULTio ein eingeschränkter Zugriff auf das Internet. Hierbei können unter anderem Seiten der Arbeitsagentur oder Wohnungsportale aufgerufen sowie E-Mails versendet werden. Außerdem verfügt die JVA Tonna seit 2014 über drei Internetarbeitsplätze für Gefangene. Diese können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, wie zum Beispiel eines Fernstudiums, genutzt werden (vgl. Thüringer Landtag 2014: 2). Ferner ist es in der JVA Hohenleuben möglich über Skype mit Angehörigen in Kontakt zu treten (vgl. dpa 2018b).

Nach der differenzierten Betrachtung der einzelnen Bundesländer werden die Angebote aufgrund der Übersichtlichkeit in folgender Tabelle dargestellt. Wenn bei mindestens einer JVA bekannt ist, dass das jeweilige Angebot zur Verfügung steht, erhält das entsprechende Bundesland ein 'X'.

Bundesland	Angebote					
	elis	Fernstudium/ -kurse	Skype	Multi-media-boxen	Online Jobbörse	Weitere Projekte
<b>Baden-Württemberg</b>	X	X			X	Internetzugang für Recherchen im Rahmen des Studium (Video-Dolmetscher)
<b>Bayern</b>		X			X	
<b>Berlin</b>	X					Planet Tegel (seit 1998) Pilotprojekt Resozialisierung durch Digitalisierung (seit 2016)
<b>Brandenburg</b>	X	X		X	X (über MULTio)	
<b>Bremen</b>	X	X				
<b>Hamburg</b>	X	X				Antrag Entwicklung Pilotprojekt für Internetzugang (FDP 2017, DIE LINKE 2018)
<b>Hessen</b>	X	(X)				Antrag Entwicklung Pilotprojekt für Internetzugang (DIE LINKE 2018)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	X	X		2014 geplant (umgesetzt?)		Projekt zur Internetnutzung (abgeschlossen)
<b>Niedersachsen</b>	X	X	Projekt abgeschlossen	X	X (über MULTio)	crimeic 1.0 (abgeschlossen) crimeic 2.0 (seit April 2018)
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	X	X	Projekt abgeschlossen			Podknast (seit 2008)

<b>Rheinland-Pfalz</b>	X	X				
<b>Saarland</b>	X	X				
<b>Sachsen</b>	X		Projekt abgeschlossen	X		
<b>Sachsen-Anhalt</b>						
<b>Schleswig-Holstein</b>			X			
<b>Thüringen</b>		X	X	X	X (über MULTio)	Drei Internetarbeitsplätze zur Aus- und Weiterbildung

Tabelle 1: (Online) Angebote in geschlossenen Strafvollzugsanstalten des männlichen Erwachsenenvollzugs in Deutschland (differenziert nach Bundesländern)

Nachdem die Möglichkeiten des Internetzugangs in Haftanstalten in Deutschland vorgestellt wurden, folgen nachstehend Ausführungen zu den Nationalstaaten und deren Angebote. Aufgrund des Fokus auf den deutschen Strafvollzug werden nicht alle Bundesstaaten, falls vorhanden, einzeln thematisiert.

## 2.2 Australien

Australische Strafgefangene in Victoria, South Australia, New South Wales und Queensland verfügen über keinerlei Internetzugang. Anders als in Deutschland wird dieser in der Regel auch nicht im Rahmen eines Fernstudiums oder von Bildungsmaßnahmen zugestanden. Beispielsweise steht den Insassen im Bundesstaat Victoria für die Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung im Strafverfahren nach Angaben der Landesregierung in einzelnen Fällen ein Desktop-PC im Haftraum zur Verfügung. Dabei erhalten sie aber keinerlei Zugriff auf das Internet oder E-Mail-Programme (vgl. State Government of Victoria 2018a). Ähnlich berichtet das Department of Correctional Services für South Australia über die Möglichkeit eines Fernstudiums, wobei kein Zugriff auf Online-Materialien oder sonstiger Internetzugang bereitsteht (vgl. The Government of South Australia 2018). Genauso wird die Situation in New South Wales beschrieben. Hier kann ein Fernstudium absolviert werden. Im Rahmen dessen erhalten die Gefangenen aber keinen Computer im Haftraum und können auf diesen lediglich eingeschränkt zugreifen. Auch zu Recherchezwecken oder zwecks eines E-Mail-Kontakts zu Studienberatern oder Dozenten steht kein Internetzugang zur Verfügung (vgl. Becker 2015: 5). Ferner wird in Queensland und Victoria unabhängig von Bildungsangeboten betont, dass Gefangene keinen Zugriff auf E-Mail, Social Media oder das Internet haben (vgl. Queensland Government 2018; State Government of Victoria 2018b).

Über dieses Internetverbot in den vorherigen Bundesstaaten hinaus ist in einigen Haftanstalten in Australien ein interaktives Lernsystem namens PrisonPC (Secure Prisoner Interactive Learning

System) etabliert (vgl. Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 20; Bagaric/Fischer/Hunter 2017: 286f.). Dieses hybride System aus content caching und Zugang zu white-listed Seiten<sup>33</sup> steht einigen wenigen Gefangenen im Haftraum zur Verfügung. Dabei besteht keine Möglichkeit etwas zu speichern, auf das Betriebssystem der Desktop-PCs<sup>34</sup> oder die Anwendungssoftware zuzugreifen. Zugang erhalten sie nur zu Programmen, die von den Beamten genehmigt und freigeschaltet wurden. Hierzu zählen unter anderem Bildungsprogramme für die Berufsausbildung oder für die Arbeitssuche. Ferner werden die Computer von einem Standort aus verwaltet und überwacht. Mittels eines E-Mail-Systems können Inhaftierte mit zugelassenen Empfängern kommunizieren, wobei jede E-Mail einen Whitelist und Keyword Filter durchläuft. Bei Missbräuchen können die jeweiligen Zugriffsmöglichkeiten eingeschränkt oder gesperrt werden (vgl. ebd.).

Inhaftierte in Western Australia können per Skype oder Microsoft Office Communicator virtuelle Besuche erhalten (vgl. Government of Western Australia. Department of Corrective Services 2013: 14f.). Der Online-Besuch wird aufgezeichnet. Es kann vermutet werden, dass für den Gefangenen keine Möglichkeit besteht, direkt auf den Computer zuzugreifen oder selbstständig im Internet zu agieren. Ansonsten wurde vor über einem Jahrzehnt aufgrund von Sicherheitsverletzungen in Western Australia ein Verbot bezüglich der Technologie in den Zellen verhängt. Nach einem Artikel von Carporn (2018) besteht für die Gefangenen die Aussicht, demnächst wieder vermehrt Computer in den Hafträumen zu erhalten. Denn aufgrund der entsprechenden Technik könnten die Risiken minimiert werden. Auf einen Bericht des Inspector of Custodial Services antwortet die zuständige Abteilung, dass mehr PCs für die Gefangenen zur Verfügung gestellt werden sollen (vgl. ebd.). Inwiefern diese Bestrebungen bereits umgesetzt wurden, bleibt unklar. Wie das North South Wales Department of Justice berichtet ist es auch hier, wie in Western Australia, möglich Videokonferenzen in Anspruch zu nehmen. Bereits 2009 wurde ein Videosystem implementiert. Durch dieses können neben privaten auch rechtliche und fachliche Kontakte zustande kommen (vgl. State of New South Wales (Department of Justice) 2018). Ferner werden Videokonferenztechnologien in Gefängnissen in South Australia insbesondere in Zusammenhang mit Gerichtsterminen eingesetzt (vgl. Government of South Australia. Department for Correctional Services 2015).

Nach einem Bericht von Antonio und Farley (2015) stehen im Alexander Maconochie Centre im Australian Capital Territory sowohl im Bildungszentrum als auch in den Hafträumen Computer zur Verfügung. Diese implizieren einen direkten Zugang zum Internet. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf genehmigte Webseiten im Rahmen der Ausbildung und Wiedereingliederung

---

<sup>33</sup> Die Seiten werden von einem System regelmäßig überprüft. Bei Änderungen wird der Zugang zunächst gesperrt und die Seite unter Quarantäne gestellt (vgl. Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 20; Bagaric/Fischer/Hunter 2017: 286f.).

<sup>34</sup> Nach Angaben von Knight (2017) werden in australischen Gefängnissen im Bereich e-learning in der Regel Tablet-PCs verwendet.

sowie auf Lehrmaterialien und rechtliche Ressourcen. Der Prozess der Bewertung von Internetseiten im Zusammenhang mit der Genehmigung des Zugriffs ist ressourcenintensiv. Die Bandbreite der genehmigten Webseiten kann gering ausfallen (vgl. ebd.; Kerr/Willis 2018: 3). Außerdem verfügt diese JVA über ein E-Mail-Programm, über das die Insassen mit bis zu fünf genehmigten Kontakten Nachrichten austauschen können (vgl. Kerr/Willis 2018: 4).

Ferner starten Justice Action und die Community Justice Coalition im April 2017 ein Pilotprojekt namens Computers in Cells (vgl. Justice Action 2018). Diesbezüglich wird zwar von Online-Bildung sowie Computern berichtet, es bleibt aber unklar, ob die Seiten gespiegelt zur Verfügung stehen oder ein (eingeschränkter) Zugang zum Internet bereitgestellt wird.

## 2.3 Belgien

Inhaftierten ist es, nach Auskunft der belgischen Gefängnisbeobachtungsstelle, in allen Vollzugsanstalten möglich Fernkurse sowie Fernunterricht in Anspruch zu nehmen. Diese Genehmigung implizierte bislang nicht zwangsläufig einen Internetzugang. Denn die Kurse im Rahmen des Fernunterrichts wurden bisher per Post verschickt. Allerdings ist seit Ende 2015 dieses Angebot ausschließlich über eine Online-Plattform erreichbar. Somit ist es notwendig, für die teilnehmenden Häftlinge einen Computer und Internetzugang zu implementieren. Da dies ein Problem in einigen Vollzugsanstalten darstellt, wurde die Unternehmensleitung informiert, wobei keine Informationen vorliegen, welche Lösungen in Aussicht gestellt wurden (vgl. Belgian section of the Prison Observatory 2016: 117f.).

In den neuen Gefängnissen in Leuze und Beveren ist es möglich über ein System namens PrisonCloud<sup>35</sup> aus dem Haftraum heraus auf das Internet zuzugreifen. Soziale Netzwerke sind nicht erlaubt. Für den eingeschränkten Zugriff erhalten die Insassen einen USB-Stick mit Benutzernamen und Passwort. Über PrisonCloud kann auch telefoniert und ferngesehen werden. Zudem besteht unter anderem Zugang zu e-learning Angeboten, einem E-Mail-Programm sowie einem beschränkten Webzugriff zum Beispiel im Bereich Gesundheit oder Arbeitssuche. Für die Freizeitgestaltung können Filme und Musik heruntergeladen oder Computerspiele gespielt werden. Außerdem besteht Zugriff auf ein Intranet. Über dieses können beispielsweise Bibliotheksbücher angefordert, offiziell mit dem Gefängnispersonal kommuniziert oder die Gerichtsakten eingesehen werden (vgl. ebd.: 41; Tighe 2016; Gilna 2017; Knight 2017). Darüber hinaus steht Häftlingen in Belgien Videokonferenztechnik zur Verfügung. Über diese können sie sowohl Gerichtsverfahren beiwohnen, als auch medizinische Beratungen in Anspruch nehmen oder Kontakt zu dem sozialen Umfeld aufrechterhalten (vgl. Kerr/Willis 2018: 7).

---

<sup>35</sup> Weitere Informationen online unter <https://www.ebo-enterprises.com/prisoncloud> (letzter Abruf: 2019-01-04).

## 2.4 Dänemark

In Dänemark wird Insassen über ein sicheres Netzwerk namens SK-net in einigen Einrichtungen Zugang auf das Internet gewährt. Nach Thrane beschränkt sich dieser auf white-listed Webseiten. Zudem besteht Zugang zu Lernmanagement-Systemen sowie Wikis. Außerdem können Gefangene in verschiedenen Vollzugsanstalten ein E-Mail-System nutzen und über dieses mit ihrem sozialen Umfeld in Kontakt treten (vgl. Thrane 2017: 17; Kerr/Willis 2018: 4).

Nach aktuellen journalistischen Beiträgen existiert der Zugang zu diesem Netzwerk für dänische Inhaftierte seit April 2018 nicht mehr. Nachdem auf vier Playstation-Konsolen extremistisches Material gefunden wurde, folgte unter Berufung auf die Sicherheit die vollständige Abschaltung des Online-Netzwerks. Dadurch können auch Bildungsmaßnahmen nicht fortgeführt werden. Infolgedessen sind Einzelbewertungen der Gefangenen angedacht, um beurteilen zu können, ob dieser erneut auf das Netzwerk Zugriff erhält oder ob eine Gefährdung jeglicher Art zu befürchten ist (vgl. o. A. 2018; Ritzau/The Local 2018).

## 2.5 Estland

Häftlinge in Estland können Computer nutzen, um Gesetze und Gerichtsentscheidungen einzusehen<sup>36</sup>. Der Internetzugang ist auf die offiziellen Datenbanken der Gesetzgebung und die Datenbank der Gerichtsentscheidungen eingeschränkt (vgl. The European Court of Human Rights 2016: 2). Darüber hinaus ist es Gefangenen verboten, das Internet zu nutzen. Dieses Verbot ist explizit und anders als beispielsweise in Deutschland im Strafvollzugsgesetz von Estland im § 31<sup>37</sup> festgehalten (vgl. Riigikogu 2014).

## 2.6 Großbritannien

In England und Wales gibt es seit 2010 in einigen Vollzugsanstalten einen Virtuellen Campus. Für den Zugriff sind spezielle Klassenzimmer notwendig. Von diesen aus können die inhaftierten Studenten auf ihre aktuellen Bildungsmaßnahmen, andere e-learning-Kurse und weitere Programme zugreifen. Bei der Benutzung erfolgt eine kontinuierliche Überwachung. Mithilfe eines sicheren Systems kann eine Nachricht mit einem Lebenslauf oder einem anderen Zertifikat an einen geeigneten Berater in der Einrichtung gesendet werden. Bezüglich des Internetzugangs gewährt eine Anwendungsprogrammierschnittstelle den Studenten Zugang zu externen Seiten für die Arbeitsplatzsuche, wie zum Beispiel Monster.com. Der Virtuelle Campus steht derzeit mehr als

---

<sup>36</sup> Dabei ist allerdings auch ausschlaggebend, dass eine zunehmende Zahl von Dienstleistungen und Informationen für Gefangene nur noch im Internet verfügbar ist, was sich darin zeigt, dass die offizielle Veröffentlichung von Rechtsakten in Estland nur noch über die Online-Version von Riigi Teataja (die estnische Zusammenfassungen und Übersetzungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs enthält) und nicht mehr über eine Papierversion erfolgt.

<sup>37</sup> "Prisoners are prohibited to use the Internet, except in the computers specially adapted for such purpose by the prison service which enable access under the supervision of the prison service to public legislation databases and register of judicial decision." (Riigikogu 2014: § 31).

25.000 inhaftierten Studenten in Großbritannien zur Verfügung (vgl. Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 20). Ferner können Häftlinge nach Angaben des Government Digital Service einen Fernlehrgang, zum Beispiel an der Open University, absolvieren (vgl. Government Digital Service o. J.).

Darüber hinaus läuft in England und Wales ein Projekt zur Implementierung und Erprobung eines ähnlichen Modells wie in Belgien (PrisonCloud). Seit geraumer Zeit gibt es bereits Telefon- und Selbstbedienungskioske. An diesen können Häftlinge ihre Besuche verwalten, im Gefängnisladen bestellen und Anfragen übermitteln (vgl. Knight 2017). Außerdem steht in einigen Vollzugsanstalten in Großbritannien Videokonferenztechnik zur Verfügung. Durch diese sollen gerichtliche und familiäre Besuche aber auch medizinische Beratungen erleichtert werden (vgl. Reisdorf/Jewkes 2016: 777). Allerdings ergab eine Umfrage von Champion und Edgar (2013), dass nur eines von 42 Gefängnissen in England und Wales den Gefangenen die Nutzung dieser Technologie ermöglicht (vgl. ebd.: 27).

Im Rahmen verschiedener Internetauftritte wie GOV.UK des Government Digital Service wird betont, dass Inhaftierte keinen Zugang zu sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter haben. Außerdem sei kein direkter E-Mail-Kontakt möglich (vgl. Government Digital Service o. J.). Allerdings berichten Kerr und Willis (2018), dass im Vereinigten Königreich E-Mail Dienste zur Verfügung stehen (vgl. ebd.: 4). Hierbei wird jedoch nicht weiter differenziert, sodass keine Aussage für Großbritannien getroffen werden kann.

## 2.7 Norwegen

Norwegische Insassen erhalten Internetzugang, der durch eine Blacklist<sup>38</sup> beschränkt wird. Die Webseiten werden von einem internationalen Unternehmen in eine Vielzahl verschiedener Kategorien eingeteilt. Es gibt erlaubte Rubriken wie Nachrichten, Bildung und Sport aber auch gesperrte wie Pornografie, Waffen oder Drogen. Auf Webseiten, die nicht zugeordnet sind, ist kein Zugriff möglich. Je höher die Sicherheitsstufe des Gefängnisses, desto weniger Rubriken können die Häftlinge einsehen. Zusätzlich verhindert ein Kommunikationsfilter<sup>39</sup> das Versenden von Nachrichten. Alle Gefängnisse sind mit einem nationalen Zentrum verbunden. Von diesem aus steuert der Justizvollzugsdienst den Webzugriff, die Benutzer und Computer. Wenn ein Computer in die IFI-Domäne (Netzwerk) eintritt, wird dieser durch strenge Richtlinien gesperrt, um den unbefugten Zugriff auf das Internet zu beschränken. Das Zentrum protokolliert, wer wann von welchem PC gesurft hat und welche Webseiten aufgerufen wurden. Die Aufzeichnungen werden vom lokalen Sicherheitsbeauftragten im örtlichen Gefängnis kontrolliert (vgl. Hammerschick 2010:

---

<sup>38</sup> Über eine Blacklist (auch Schwarze Liste oder Negativliste genannt) können gezielt Seiten oder Anwendungen gesperrt werden (vgl. Schmitz 2017).

<sup>39</sup> Der Kommunikationsfilter ist in Gefängnissen mit geringer Sicherheitsstufe nicht aktiviert (vgl. Hansen/Chr Breivik 2014).

14; Hansen/Chr Breivik 2014; Thrane 2017: 17). Hintergrund dieses umfassenden Zugriffs ist unter anderem, dass das Recht auf Bildung im norwegischen Gesetz verankert ist. Aufgrund dessen müssen die Gefangenen Zugang zu Allgemein- und Weiterbildungszwecken erhalten – auch online. Zur Bildung zählt zudem der kompetente Umgang mit digitalen Medien (vgl. Becker 2015: 9; Manager/Eikeland/Asbjørnsen 2018: 5).

Außerdem können Häftlinge in einigen Vollzugsanstalten in Norwegen auf ein E-Mail-System zugreifen, um darüber mit dem sozialen Umfeld in Kontakt zu treten (vgl. Kerr/Willis 2018: 4). Ferner stehen vielfältige Programme und netzwerkunabhängige Computer zur Verfügung (vgl. Thrane 2017: 17).

## 2.8 Schweden

In schwedischen Gefängnissen wird der Internetzugang über eine Whitelist beschränkt. Außerdem können Mailsysteme und viele Kurse genutzt werden (vgl. Thrane 2017: 17).

Im Bereich des e-learning im Gefängnis weist das schwedische Modell gegenüber den Angeboten in anderen Ländern eine Besonderheit auf. Denn jeder Insasse erhält eine individuelle Förderung. Darüber hinaus wird er bis zum Abschluss des Kurses von derselben Lehrkraft betreut. Um dies realisieren zu können, werden die Vorteile der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) genutzt (vgl. Hammerschick 2010: 18). Sollte es während der Bildungsmaßnahme zu einer Verlegung kommen, bleiben Lehrerin beziehungsweise Lehrer und inhaftierter Schüler per Telefon und Computer in Kontakt. Die Kommunikation wird im Rahmen eines speziellen Intranets (Net Center) aufrechterhalten. Hierfür wird über das Netzwerk ein virtuelles Forum eröffnet, in dem sich die Lehrkraft mit dem Häftling austauschen und Materialien versenden kann. Dabei ist der Kontakt nur zwischen Lehrerin beziehungsweise Lehrer und Schüler möglich. Es können weder andere Inhaftierte dem Forum hinzugefügt, noch Kontakt zu anderen Personen aufgenommen werden. Der Zugriff erfolgt mittels einer Tunnelverbindung. Studierende können hierbei in der Regel nicht auf das freie Internet zugreifen. Ausnahmefällen sind nur im Rahmen einer Online-Prüfung oder der Bildungsmaßnahme gestattet. Da solch ein Zugang aufgrund fehlender weiterer Maßnahmen, die permanente Überwachung des Häftlings impliziert, wird dieser nur selten gewährt (vgl. ebd.: 19; Becker 2015: 9).

## 2.9 Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Wie in allen bereits vorgestellten Ländern gibt es auch in den Strafvollzugsanstalten in den USA keinen generellen, freien Zugriff auf das Internet. Laut einer Umfrage über die Verfügbarkeit des Internets für Gefangene von 2013 haben 26 Staaten gemeldet<sup>40</sup>, dass Häftlinge keinen Zugang zu jeglicher Internet-Technologie haben, wobei 16 Staaten angaben, dass es für inhaftierte Schüler

---

<sup>40</sup> Es wurden alle 50 Bundesstaaten befragt. Hiervon antworteten 42 Staaten.

Zugang zu simulierten Internet-Programmen gibt. Sechs Bundesstaaten berichten über einen eingeschränkten direkten Zugang. In Bezug auf die Unterrichtsmethoden erlauben 15 Bundesstaaten den Inhaftierten Fernkurse. Drei Staaten gestatten interaktiven und zwei Staaten einseitigen Satelliten- bzw. Videounterricht. Jeweils ein Bundesstaat bietet den Gefangenen interaktiven sowie einseitigen internetbasierten Unterricht an (vgl. Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 6).

Dem Federal Bureau of Prisons (BOP) nach besteht seit 2009 die Möglichkeit TRULINCS (Trust Fund Limited Inmate Computer System) zu nutzen. Diese Anwendung ist in allen BOP betreibenden Haftanstalten etabliert. Diese gewährt einen sicheren Austausch von E-Mails zwischen Insassen und der Öffentlichkeit. Eine Nutzung des Systems seitens der Gefangenen ist nur nach einer Zulassung möglich. Der Empfänger muss zum einen genehmigt werden und zum anderen seine Zustimmung zum E-Mail-Kontakt erteilen. Bei der Überlegung bezüglich einer Genehmigung wird die Sicherheitsstufe des Häftlings sowie seine vergangene(n) Straftat(en) berücksichtigt. Zudem werden die Texte überwacht. Bei TRULINCS besteht kein direkter Zugang zum Internet (vgl. Federal Bureau of Prisons o. J.; Kleyman o. J.; Ferranti 2015; Kerr/Willis 2018: 4).

Neben diesem E-Mail-Programm gibt es weitere Möglichkeiten in den USA das Internet aus dem Gefängnis heraus zu nutzen. Hierzu zählt der Zugriff auf einen lokalen Server. Bei diesem gibt es keinen direkten Internetzugang. Die Inhalte werden in eine Cloud hochgeladen. Zudem besteht die Möglichkeit der point-to-point secure line. Dabei werden Inhalte über den Server eines Anbieters in das Gefängnis gestreamt, wodurch ein Echtzeitzugriff möglich ist. Zudem kann in einigen Haftanstalten eine eingeschränkte Internetverbindung genutzt werden. Durch die Verwendung von Routern und Firewalls können lediglich vorab genehmigte oder Whitelist Internetinhalte aufgerufen werden. Hier erhalten Insassen einen Echtzeitzugriff (vgl. Tolbert/Hudson/Erwin 2015: 9; Bagaric/Fischer/Hunter 2017: 283f.).

Seit 2014 haben nach Angaben des Journalisten Tynan Unternehmen wie American Prison Data Systems, Edovo und JPay damit begonnen, Tablet-Computer an Insassen auszugeben. Dabei bieten sie Bildungs- und Unterhaltungsinhalte an. Zu den vorinstallierten Anwendungen zählen unter anderem ein E-Mail-Programm, ein eBook-Reader, Musik-Player, Spiele, berufliche Tutorials sowie eine Auswahl an Lehrvideos und -materialien. Die Tablets sind hierbei mit einem sicheren privaten Netzwerk verbunden und werden permanent fernüberwacht. Auf Wunsch von Gefängnisbeamten können sie sofort abgeschaltet werden. Hinsichtlich der Nutzungsdauer gibt es je nach Gefängnis oder Staat Einschränkungen. Beispielsweise stehen diese im North Dakota Staatsgefängnis den Insassen nur 15 Minuten täglich zur Verfügung<sup>41</sup>. Zudem wird darüber berichtet, dass die Tablets morgens an die

---

<sup>41</sup> Das strenge zeitliche Limit begründet sich mutmaßlich mit der Sicherheitsstufe der Haftanstalt, denn das North Dakota Staatsgefängnis ist ein Hochsicherheitsgefängnis. Hier werden die Tablets auch als Belohnung eingesetzt. Bei guter Führung dürfen die Insassen diese länger nutzen (vgl. Tynan 2016).

Häftlinge verteilt werden und demnach nicht nach Einschluss beziehungsweise über Nacht bei den Häftlingen verblieben (vgl. Kleyman o. J.; Tynan 2016).

Ferner können nach einem Bericht der Journalistin Kleymann (o. J.) Insassen in Connecticut auf Seiten des Job Centers zugreifen. Alle anderen Webseiten sind blockiert. Kansas erlaubt die Nutzung des Internets in der juristischen Bibliothek, damit die Gefangenen ihren Fall durchsehen können. Hierbei wird die Nutzung des Internets stark überwacht. In Louisiana können Häftlinge, die kurz vor der Entlassung stehen auf das Internet zugreifen, um nach Arbeitsstellen zu suchen.

Außerdem erlauben einige Bundesstaaten ein Videoanrufdienst, ähnlich wie Skype. So ist es unter anderem Insassen in Arizona möglich, mit Angehörigen zu kommunizieren, die weit entfernt sind und keine langen Reisen unternehmen können. New Mexico erlaubt dies beispielsweise für inhaftierte Eltern, um ihre Kinder zu kontaktieren (vgl. ebd.). In den Vereinigten Staaten wird die Videokonferenztechnologie seit den 1990er Jahren in Justizvollzugsanstalten eingesetzt (vgl. Knight 2015). Die Anzahl der Familienbesuche per Videokonferenz ist stetig gestiegen. Mittlerweile besteht die Möglichkeit virtueller Besuche in 15 Bundesstaaten (vgl. Digard et al. 2016). Digard und Kollegen gaben an, dass derzeit fast alle Justizvollzugsanstalten in Indiana, Ohio, Oregon und Washington Videobesuche ermöglichen, während in den anderen elf Staaten der Zugang in den Vollzugsanstalten zwischen 20 und 66 Prozent liegt.

### **3 Vergleich der Angebote der Länder**

Nachdem zuvor die Möglichkeiten in den einzelnen Ländern vorgestellt wurden, folgt im vorliegenden Kapitel deren Gegenüberstellung. Zusätzlich werden soweit wie möglich potenzielle Chancen und Risiken der Zugänge dargelegt. Es kann bereits zu Beginn festgehalten werden, dass jede Einschränkung des Zugriffs umgangen und ein Missbrauch niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ermöglichen alle betrachteten Länder den Inhaftierten auf die ein oder andere Weise einen unterschiedlich umfassenden, direkten oder indirekten Zugriff auf das Internet. Dieser kann auf verschiedene Arten erfolgen. Zum Beispiel gespiegelt, über eine Cloud, eine Whitelist oder Blacklist. Der im Vergleich am stärksten begrenzte Zugriff zeigt sich in Estland. Hier können lediglich offizielle Datenbanken mit Gerichtsentscheidungen eingesehen werden<sup>42</sup>. Demgegenüber erscheint der eingeschränkte Internetzugang durch eine Blacklist, wie in Norwegen, als vielfältigste Option für die Insassen.

---

<sup>42</sup> Außerdem ist, wie bereits ausgeführt, im Strafvollzugsgesetz vermerkt, dass kein Internetzugang bewilligt wird.

### 3.1 Black- und Whitelist

Bei einem Internetzugang, der mittels einer Blacklist begrenzt wird, werden nur unangemessene und nicht kategorisierte Webseiten gesperrt. Es liegt ein direkter Echtzeitzugriff vor. Im Rahmen der zuvor betrachteten Länder stellt lediglich Norwegen den Gefangenen diese Möglichkeit zur Verfügung. Neben der Blacklist gibt es in einigen Anstalten die Begrenzung des Zugangs durch eine Whitelist. Diese gestattet ebenfalls einen Echtzeitzugriff. Es sind nur Webseiten zugänglich, die in die entsprechende Liste eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, ist jegliche Interaktion unmöglich. Eine Whitelist mit unterschiedlich umfangreichem Inhalt ist in Australien, Belgien, Dänemark<sup>43</sup>, teilweise in Deutschland, Schweden und den USA etabliert. Beispielsweise ist es in einigen australischen Vollzugsanstalten erlaubt direkt auf Webseiten im Bereich Aus- und Weiterbildung, Resozialisierung oder auf rechtliche Ressourcen zuzugreifen. In Belgien wird der Zugang auf Gesundheitsthemen, Bildung und Arbeit gewährt. In Deutschland können einige Häftlinge, die kurz vor der Entlassung stehen, unter anderem über MULTio oder die elis-Infrastruktur direkt auf die Seiten der Bundesagentur für Arbeit zugreifen oder Wohnungsportale nutzen. Diese Möglichkeiten standen auch den Teilnehmern im Rahmen des Berliner Pilotprojekts zur Verfügung. Zusätzlich erhielten sie einen Echtzeitzugriff auf Seiten des Bürgeramtes oder Fortbildungsangebote. Ansonsten lagen die Webseiten, wie zum Beispiel Wikipedia, gespiegelt vor.

Die Kategorisierung der Internetseiten bei einer Blacklist bringt einen, im Vergleich zur Whitelist, hohen Aufwand mit sich. In Norwegen übernimmt dies ein externes Unternehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund dessen eine Vielzahl an Rubriken vorhanden ist, die die Gefangenen aufrufen können. Demgegenüber scheint der Aufwand für die JVA diesbezüglich gering auszufallen<sup>44</sup>. Bei der Whitelist gestaltet es sich anders. Auf der einen Seite ist der allgemeine Aufwand gegenüber der Blacklist geringer. Es werden lediglich Webseiten geprüft und in die Liste aufgenommen, die als sinnvoll erachtet werden. Auf der anderen Seite muss aber jede URL, die zugänglich sein soll, einzeln genehmigt werden. Dies führt zu einem erhöhten Einsatz der Vollzugsanstalt.

Insgesamt ist der inhaltliche Umfang der Whitelist geringer als der der Blacklist. Somit erhalten Häftlinge in Norwegen einen umfangreicheren Zugriff auf das Internet als zum Beispiel belgische Insassen. Insbesondere bei einer Whitelist, die nur den Zugriff auf Webseiten mit Arbeitsangeboten und Wohnungen erlaubt, wie häufig in Deutschland, ist es fraglich, ob diese

---

<sup>43</sup> Aktuell ist dieses Netzwerk journalistischen Berichten nach abgeschaltet.

<sup>44</sup> Falls, wie Berichten zufolge in Norwegen, eine zusätzliche ausführliche Überwachung jedes Häftlings vonseiten des Sicherheitsbeauftragten der Anstalt betrieben wird, erhöht sich der organisatorische und personelle Aufwand. Es ist eher vorstellbar, dass routinemäßige Überprüfungen stattfinden und Verstöße oder versuchte Übergriffe vom System gemeldet werden.

Möglichkeit im geschlossenen Vollzug sinnvoll erscheint<sup>45</sup>. Vor allem da für das weitere Vorgehen Termine wie Vorstellungsgespräch oder Besichtigungen außerhalb der Anstalt wahrgenommen werden müssten. Zusätzlich kann vermutet werden, dass Arbeitnehmer und Vermieter einer bestehende Strafvollstreckung skeptisch gegenüberstehen. Gleichzeitig kann dies aber auch positive Auswirkungen auf die Insassen haben. Denn sie können sich bereits einen Überblick über den Arbeits- und Wohnungsmarkt verschaffen. Zusätzlich könnte eine vielversprechende Stellenbeschreibung als Motivator fungieren.

## Chancen und Risiken

Die Black- und Whitelist stellen für die Insassen die Möglichkeit dar, überhaupt einen Echtzeitzugriff auf das Internet zu erhalten. Insbesondere im Bereich der Arbeits- und Informationssuche erscheint dies sinnvoll. Denn so sind stets aktuelle Ausschreibungen und Nachrichten abrufbar. Ferner kann vermutet werden, dass es für die inhaftierten User ein positives Gefühl des Dazugehörens ist, in Echtzeit im Internet zu agieren. Im Rahmen dessen werden auch die medialen Fähigkeiten des Einzelnen gefordert und gefördert. Gleichzeitig bleiben sie routiniert im Umgang mit Computern und deren Programmen.

Die Gefangenen können sich bei einer Beschränkung mittels Listen, je nach freigegebenem Umfang, nicht nur in Hinblick auf Bildungsmaßnahmen online bewegen. Vielmehr besteht die Gelegenheit, die Freizeit zu gestalten. Der Einzelne kann sich in anderen Bereichen weiterbilden und seinen zulässigen Interessen nachgehen. Hierzu zählen zum Beispiel Ernährung oder Sport. Eine Blacklist sowie eine umfangreiche und über die gesamte Haftzeit verfügbare Whitelist stellen für Gefangene die Chance dar, der Deprivation zu entkommen und die Zeit des Einschlusses vermeintlich sinnvoller zu nutzen. Außerdem unterstützt solch ein begrenzter Internetzugang die Resozialisierung. Häftlinge können sich dadurch vor ihrer Entlassung sowie Ausgängen über Stellenangebote oder Behördenöffnungszeiten informieren. Gleichzeitig stehen online auch andere Auskünfte wie in Bezug auf eine Unterkunft nach der Haft oder der Beantragung finanzieller Unterstützung zur Verfügung. Dies fördert die Selbstständigkeit des Gefangenen und dieser übernimmt wieder Verantwortung für sein Leben. Ferner könnte damit möglicherweise eine Entlastung der zuständigen Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeiter und der Bediensteten einhergehen, da keine Recherchetätigkeiten (mehr) übernommen werden müssen. Es kann angenommen werden, dass somit die verfügbare (Beratungs-)Zeit konstruktiver gestaltet werden kann.

Allerdings stellt der Zugang zu Nachrichten für Insassen nicht nur eine Chance, sondern auch ein Risiko dar. Die Gefahr Opfer der Mitinsassen zu werden, ist durch einen Internetzugang deutlich

---

<sup>45</sup> Es ist unklar, welcher zeitliche Rahmen gesetzt wird, wenn den Häftlingen 'kurz' vor der Entlassung, der Zugriff gewährt wird.

erhöht. Der diesbezügliche Nachteil ist dessen Persistenz und Durchsuchbarkeit (vgl. Schmidt 2013: 34f.). Dies bedeutet zum einen, dass die Angaben über die Häftlinge, die Opfer, den Strafprozess und anderes immer online bestehen bleiben. Zum anderen sind die dauerhaften Informationen durchsuchbar. Das heißt, jeder Häftling könnte gezielt nach Auskünften über Mitinsassen forschen. Relevanz erhalten diese Eigenschaften des Internets unter anderen angesichts der Subgruppen in den Strafvollzugsanstalten. Diese bilden sich aufgrund verschiedener Faktoren wie der Straftat, Dauer der Haft sowie der physischen Stärke heraus (vgl. Laubenthal 2015: 138ff.). Beispielsweise ist ein Mörder höher angesehen als ein Sexualstraftäter. Wenn nun die Mitgefangenen durch das Internet und aufgrund dessen Persistenz und Durchsuchbarkeit über die Art des Deliktes Kenntnis erlangen, könnte dies zu Misshandlungen und Gewalt führen.

In Hinblick auf den Sicherheitsaspekt ermöglicht die Blacklist das Sperren von Bedrohungen. Solche sind unter anderem Webseiten mit negativem Inhalt. Auf diese können die Häftlinge nicht zugreifen. Dadurch werden Inhalte ausgeblendet, bei denen angenommen wird, dass sie der Resozialisierung negativ gegenüberstehen. Allerdings können dabei nur bekannte Gefährdungen gesperrt werden. Somit besteht bei einer solchen Software ein Restrisiko. Es muss eine regelmäßige Aktualisierung und Pflege der Blacklist erfolgen (vgl. Faronics o. J.: 2f.; Schmitz 2017). Gleiches gilt für die Whitelist. Neben der Genehmigung jeder einzelnen URL ist auch die Pflege und Aktualisierung sehr zeitaufwendig. Zudem können Systemupdates einige Herausforderungen mit sich bringen. Allerdings bleiben bei der Whitelist finanziell und personell aufwendige Überprüfungen in Hinblick auf Verstöße aus, da keine verbotenen Aktionen ausgeführt werden können (vgl. ebd.: 4f.; ebd.).

Eine Blacklist, wie sie in Norwegen verwendet wird, birgt weitere Risiken. Zum Beispiel hinsichtlich der Kategorisierung. So ist es fraglich, ob der externe Dienstleister in Norwegen selbstständig bestimmt, welche Seiten gesperrt und auf welcher Grundlage diese Entscheidungen getroffen werden. Denn bei einer Zuordnung gegen die Interessen der Vollzugsanstalt steht die jeweilige Seite den Insassen zunächst zur Verfügung. Es kann vermutet werden, dass es eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bis unerwünscht zugängliche Webseiten erkannt werden. Das Risiko einer falschen Zuordnung erscheint bei dem eingeschränkten Zugang durch eine Whitelist geringer. Zudem kann diese schneller überprüft werden, da der Umfang vermutlich geringer ist.

Zusammenfassend stellt eine Black- und Whitelist für die Inhaftierten die Chance dar, einen Echtzeitzugriff auf das Internet zu erhalten. Zudem können sie ihre medialen Fähigkeiten trainieren und je nach Freischaltung ihren Interessen nachgehen. Somit erhalten sie die Möglichkeit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und der Deprivation zu entkommen. Gleichzeitig

ermöglicht dies bereits vor der Entlassung, die ersten Schritte hin zur Resozialisierung und Straffreiheit anzugehen. Diese Eigenverantwortung der Häftlinge bedeutet für die JVA einen geringeren Aufwand. Die dadurch verfügbare Zeit kann anders investiert werden. Auf der einen Seite bedeutet eine Black- und Whitelist weniger Überwachung aufgrund der technischen Sicherheitsvorrichtungen. Auf der anderen Seite muss aber eine aufwendige Pflege und Verwaltung der Listen erfolgen. Bei der Einbindung externer Unternehmen sollte die Kategorisierung der Blacklist klar geregelt sein. Durch den Zugang zum Internet besteht für die Insassen allerdings auch die Gefahr, dass die Mithäftlinge Kenntnisse über sie erlangen, welche zu Gewalt führen. Dieser Aspekt würde die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

### 3.2 Interaktive Medien

In Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, vermeintlich in Großbritannien, Norwegen, Schweden und den USA ist es punktuell für Gefangene möglich E-Mails zu versenden. Auch hierbei unterscheidet sich die Vorgehensweise zwischen den Vollzugsanstalten. Beispielsweise nutzen einige australische Haftanstalten die Möglichkeit der Whitelist auch im Bereich der E-Mail-Kommunikation und unterbinden dadurch unerwünschten Kontakt. Zusätzlich ist ein Austausch nur mit genehmigten Empfängern erlaubt und die E-Mails durchlaufen einen Keyword-Filter. Ähnlich ist es in US-amerikanischen JVAs. Hier können über TRULINCS nur genehmigte Insassen mit zugelassenen Empfängern außerhalb der Anstalt in Kontakt treten. Zusätzlich werden die Texte überwacht<sup>46</sup>. Daneben besteht vereinzelt in deutschen Vollzugsanstalten die Möglichkeit intern zu kommunizieren. Dieser Austausch erfolgt beispielsweise im Rahmen von Bildungsmaßnahmen oder mit den Bediensteten. Wenn ein Multimediasystem etabliert ist, können sich die Häftlinge bei Freischaltung auch extern mit genehmigten Empfängern austauschen.

In einigen JVAs in Australien, Belgien, Deutschland, Großbritannien und den USA besteht ferner die Möglichkeit, Videokonferenztechnik oder Skype zu nutzen. Hierbei erhalten die Insassen keinen Zugriff auf den Computer oder das Internet. Zudem ist der Kontakt nur mit genehmigten und angemeldeten Personen möglich. In einigen deutschen JVAs ist es nur zulässig, Kontakt zum sozialen Umfeld aufzunehmen. Demgegenüber ist es unter anderem in australischen und belgischen Haftanstalten erlaubt offiziellen Termine wie Gerichtsverfahren per Skype beizuwohnen oder medizinische Konsultationen in Anspruch zu nehmen. Vonseiten der Haftanstalt könnte negativ angelastet werden, dass die entsprechende Technik erworben werden muss. Zudem sollte ein separater Raum verfügbar sowie ein Beamter für die Überwachung des virtuellen Besuchs zugegen sein.

---

<sup>46</sup> Demgegenüber werden zum Beispiel in Sachsen seit dem Inkrafttreten des SächsStVollzG 2013 die E-Mails ohne Kontrolle weitergeleitet (vgl. Riegler/Rost 2017: 25). Die Begründung hierfür liegt in der Abschaffung der Postkontrolle.

## Chancen und Risiken

Ein Vorteil interaktiver Medien ist ein geringerer finanzieller Aufwand für den Inhaftierten und sein soziales Umfeld. In Bezug auf E-Mails sind zum Beispiel in Deutschland die Kosten für diese geringer als für eine Briefmarke<sup>47</sup>. Das Versenden einer E-Mail gegenüber einem Brief weist auch für das soziale Umfeld weniger Barrieren<sup>48</sup> auf und lässt in der Regel keine weiteren Kosten entstehen. Somit besteht die Chance per E-Mail einen regelmäßigen Kontakt zu Familie und Freunden zu pflegen. Darüber hinaus kann ein höherer Betrag des Arbeitsentgelts oder Taschengelds für das Überbrückungsgeld gespart werden. Allerdings ist unklar, inwiefern die Technik von den Häftlingen gemietet werden muss und ob dadurch höhere monetäre Aufwendungen entstehen als beispielsweise für die Miete eines Fernsehers. Außerdem erhalten Häftlinge bei einer E-Mail innerhalb einer geringeren Zeitspanne eine Antwort. Der Gefangene muss nicht auf die Ausgabe der Post warten. Darüber hinaus entfällt bei der E-Mail die Kontrolle durch einen Beamten und wird zum Beispiel in Australien elektronisch mittels einem Keyword Filter erledigt. In Hinblick auf die Nutzung von Videokonferenztechnik finden sich keine Angaben zu zusätzlichen Kosten. Für das soziale Umfeld stellt die Möglichkeit eines virtuellen Besuchs, den Vorteil dar, Kontakt mit dem Insassen zu pflegen und diesen zu sehen. Gleichzeitig bedeutet dies einen geringeren finanziellen Aufwand, da keine Anreise erfolgen muss. Demnach besteht auch hier die Chance auf einen engeren und regelmäßigeren Kontakt<sup>49</sup>. Außerdem ist in einigen Ländern bei offiziellen Terminen keine Vorführung des Inhaftierten notwendig, sodass sich hierfür keine Bediensteten bereithalten müssen.

Eine interne Kommunikation sowie das Stellen von Anträgen und Ähnlichem über das Intranet beinhaltet verschiedene positive Aspekte. Zum einen werden die Vollzugsbeamten von diesen Aufgaben entlastet. Mutmaßlich können damit einhergehen, dass Anliegen schneller bearbeitet werden, wenn die Formulare direkt bei der zuständigen Stelle digital ausgefüllt werden können. Zum anderen wird, ähnlich wie bei der Black- und Whitelist, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Insassen gefördert. Dies ist wiederum positiv in Bezug auf die Resozialisierung.

Insgesamt bedeuten die interaktiven Medien sowohl für den Insassen und sein soziales Umfeld als auch für die JVA einen geringeren Aufwand, der auch über den finanziellen Aspekt hinausgeht. Der Gefangene erhält dadurch die Chance, einen engeren und vermutlich häufigeren Kontakt zu seinem sozialen Umfeld zu pflegen. Insbesondere wenn die Angehörigen unter anderem aufgrund der finanziellen Situation, dem Gesundheitszustand oder einer weiten

---

<sup>47</sup> Über MULTio belaufen sich die Kosten für eine E-Mail auf 20cent (vgl. Thüringer Landtag 2014: 3; Riegler/Rost 2017: 25).

<sup>48</sup> Unter anderem muss kein weiterer Aufwand, wie der Weg zur Post, betrieben werden.

<sup>49</sup> Hierbei muss berücksichtigt werden, dass zum Beispiel in Deutschland der virtuelle Besuch auf die reguläre Besuchszeit angerechnet wird (vgl. Hartmann-Schmidt 2017: 27).

Entfernung ansonsten auf einen regelmäßigen Briefkontakt oder einen Besuch verzichten müssten. Gleichzeitig sind bestehende soziale Kontakte für die Resozialisierung förderlich. Allerdings existieren auch hier wieder Sicherheitsbedenken, da beispielsweise Ausbrüche oder Mauerwürfe geplant werden oder anderweitige illegale Absprachen erfolgen können. Darüber hinaus könnte es bei der Umgehung der Sicherheitsmaßnahmen einem Täter möglich sein, Kontakt zu seinem Opfer aufzunehmen.

### 3.3 Bildungsprogramme

Strafvollzugsanstalten in Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Norwegen, Schweden und den USA bieten verschiedene Angebote in Hinblick auf e-learning, Lernplattformen, Fernkursen oder ein Fernstudium an. Dabei wird der Zugang unterschiedlich umgesetzt. Während zum Beispiel in einigen US-amerikanischen JVA die Daten über einen Stream (in Echtzeit) oder eine Cloud (über einen lokalen Server) zur Verfügung stehen, beschränkt sich der Zugriff in deutschen Anstalten in der Regel auf eine VPN oder in Schweden auf eine Tunnelverbindung.

#### Chancen und Risiken

Aufgrund der Weiterbildungsmöglichkeiten haben die Gefangenen durch das Absolvieren eines Schulabschlusses oder einer Ausbildung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und in Bezug auf die Resozialisierung. Darüber hinaus stellen die Lernplattformen auch eine sinnvolle Beschäftigung dar. Zusätzliche werden auch hier die medialen Fähigkeiten sowie der routinierte Umgang mit dem Computer und den entsprechenden Programmen gefordert und gefördert. Vermeintliche Risiken sind in diesem Zusammenhang wieder die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

## 4 Fazit

Bei dem Vergleich der Länder zeigt sich, dass kein flächendeckendes Angebot vorhanden ist, welches als charakteristisch für die jeweiligen Länder, Staaten oder Bundesländer gelten kann. Vielmehr liegt eine starke Differenzierung zwischen den Strafvollzugsanstalten vor. Im Folgenden werden einige Überlegungen zu dieser Variation, die unter anderem aus der je spezifischen Situation der Strafhaft resultiert, angeführt.

Nicht jede JVA verfügt über die räumlichen und baulichen Gegebenheiten, um einen Internetzugang anzubieten. Oftmals besteht in älteren Gebäuden keine Möglichkeit diesen überhaupt anzustreben, da keine entsprechenden Leitungen existierten. Eine WLAN-Alternative

scheint aufgrund der massiven Gefängniswände und dem Sicherheitsaspekt<sup>50</sup> wenig sinnvoll. Ein Umbau des Gefängnisses, um dabei die entsprechenden Maßnahmen einzubauen, stellt die Haftanstalten sowie die Bundesländer und -staaten sowohl vor monetäre als auch sicherheitsrelevante Herausforderungen. Dies würde zum Beispiel einen erhöhten personellen Aufwand bedeuten. Unter anderem müssen externe Handwerker Dienstleistungen ausführen<sup>51</sup> oder beispielsweise die Insassen verlegt werden, da in dem Haftraum Arbeiten für eine Kabelverlegung durchgeführt werden. Außerdem sollten die Kosten für Computer, Multimediasysteme sowie das Internet gedeckt werden. Darüber hinaus muss die entsprechende Technik sowohl hinsichtlich ihrer Software als auch ihrer Hardware<sup>52</sup> überprüft werden. Dies bringt weitere Aufwendungen mit sich. Damit einhergehend müssen die Bediensteten entsprechend geschult werden, sodass Missbrauchsversuche identifiziert werden können.

Es zeigt sich, dass Deutschland in Hinblick auf die Resozialisierung bereits Angebote wie elis etabliert hat. Zusätzlich wagen einige Bundesländer wie Niedersachsen oder Thüringen durch den Einbau von Multimediasystemen einen Verstoß im Bereich der Internetnutzung. Ebenso manifestiert sich die Relevanz des Internets und neuer Medien im Berliner Pilotprojekt. Demgegenüber sind Länder wie Norwegen oder die USA schon einige Schritte weiter. Entwicklungshemmend ist überall die Gefahr des Missbrauchs, welche sich bereits in verschiedenen Ländern gezeigt hat (vgl. u. a. Champion/Edgar 2013; Grosse 2013; Schulze 2013; Tolbert/Hudson/Erwin 2015; Fabre/Zymaris 2016). Dies kann bei keinem der Angebote gänzlich ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsbedenken werden oftmals als Hauptgrund für das Internet- oder Computerverbot sowie die Einschränkung angeführt (vgl. Harrison 2014; Reisdorf/Jewkes 2016).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein breites Spektrum an Möglichkeiten und Angeboten zur Verfügung steht, wie das Internet in die totale Institution eingebracht und genutzt werden kann. Dabei liegt auch innerhalb der Länder keine einheitliche Vorgehensweise vor. Es zeigt sich eine große Varianz zwischen den einzelnen Haftanstalten. Trotz aller Herausforderungen und negativen Erfahrungen sollte das Internet in deutschen Strafvollzugsanstalten nicht mehr stiefmütterlich behandelt werden. Vielmehr scheint es lohnenswert, über die Ländergrenzen hinauszuschauen und sich durch nationale und internationale Projekte sowohl im Bereich Hardware, Software als auch dem Angebotsspektrum inspirieren zu lassen.

---

<sup>50</sup> Diesbezüglich müssten zum Beispiel WLAN fähige Geräte an die Häftlinge ausgegeben werden, wobei wieder das Risiko bestünde, dass diese sich in einen Hotspot oder umliegende private Netze einloggen.

<sup>51</sup> Die Personen müssen von Beamten unter anderem vor Übergriffen geschützt werden oder auch auf ihrem Weg innerhalb der Vollzugsanstalt begleitet werden (da Türen geöffnet werden müssen u. ä.).

<sup>52</sup> Insassen könnten in der Hardware verbotene Gegenstände wie Drogen verstecken, sodass diese bei der Haftraumkontrolle überprüft werden muss.

## Literaturverzeichnis

- Antonio, A./Farley, H. (2015). Offline inmates denied education and skills that reduce re-offending. Online unter: <https://theconversation.com/offline-inmates-denied-education-and-skills-that-reduce-re-offending-38709> (letzter Abruf: 2018-08-27).
- Bagaric, M./Fischer, N./Hunter, D. (2017). The Hardship That is Internet Deprivation and What it Means for Sentencing: Development of the Internet Sanction and Connectivity for Prisoners. In: *Akron Law Journals*, 51(2): 262–322.
- Bardarsky, B./Reschke, C. (2017). Zum Stand der Digitalisierung im Berliner Vollzug. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017*, S. 10-16.
- Bayerischer Landtag (2016). Gesetzentwurf. Drucksache 17/10429. Online unter: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006759.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006759.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-27).
- BbgJVollzG/Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (2013). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg. Online unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212956> (letzter Abruf: 2018-05-03).
- Becker, A. (2015). CORRECTIVE SERVICES NEW SOUTH WALES INMATE COMPUTER NETWORK. Corrective Services NSW. Online unter: <https://acea.org.au/wp-content/uploads/2015/04/Becker.pdf> (letzter Abruf: 2018-08-27).
- Behördenleiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken (2014). Ausbildung in der JVA Saarbrücken. Online unter: <https://www.saarland.de/SID-0C97AD99-8F50EDC8/115639.htm> (letzter Abruf: 2018-07-28).
- Belgian section of the Prison Observatory (2016). Observatoire international des prisons. Notice 2016. Pour le droit à la dignité des personnes détenues. Online unter: <http://oipbelgique.be/fr/wp-content/uploads/2017/01/Notice-2016.pdf> (letzter Abruf: 2019-01-14).
- Berboth, A. (2018). Gesellschaft. Internet für Gefangene. Anschluss an die Realität. Online unter: <https://detektor.fm/gesellschaft/internet-fuer-gefangene> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (Hrsg.) (2012). Das Bildungszentrum der JVA Zweibrücken. Online unter: [https://jvazw.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Justizvollzug/JVA\\_Zweibruecken/Broschuere\\_Bildungsstaette\\_JVA\\_Einzelseiten\\_A4.pdf](https://jvazw.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Justizvollzug/JVA_Zweibruecken/Broschuere_Bildungsstaette_JVA_Einzelseiten_A4.pdf) (letzter Abruf: 2018-08-27).
- Bildungszentrum Justizvollzugsanstalt Freiburg (2018). Bildungszentrum Justizvollzugsanstalt Freiburg. Programm 2018/2019. Online unter: [http://www.jva-freiburg.de/pb/site/jum2/get/params\\_Dattachment/5225891/Faltblatt%202018.pub.pdf](http://www.jva-freiburg.de/pb/site/jum2/get/params_Dattachment/5225891/Faltblatt%202018.pub.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-22).
- Bischoff, K. (2018). Digitaler Knast. Deswegen bekommen Berliner Gefängnisinsassen Tablets. *Berliner Zeitung*. Online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/polizei/digitaler-knast-deswegen-bekommen-berliner-gefaengnisinsassen-tablets-31527538> (letzter Abruf: 2018-12-03).
- Bremische Bürgerschaft (2018). Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 31. Juli 2018. Wie beurteilt der Senat die derzeitige Situation im Strafvollzug in Bremen? Drs. 19/1757. Online unter: [https://www.bremische-buergerschaft.de/drs\\_abo/2018-08-01\\_Drs-19-1757\\_e847d.pdf](https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-08-01_Drs-19-1757_e847d.pdf) (letzter Abruf: 2019-01-02).
- BremStVollzG/Bremisches Strafvollzugsgesetz (2014). Bremisches Strafvollzugsgesetz. Online unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrStVollzG%2Fcont%2FBrStVollzG%2Ehtm> (letzter Abruf: 2018-05-03).
- Brux, S. (2018). Vororttermin zur Resozialisierung durch Digitalisierung. Pressemitteilung vom 29.10.2018. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Online unter: <https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.752782.php> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018). Antrag der Abgeordneten Martin Dolzer, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Christiane Schneider, Heike Sudmann, und Mehmet Yildiz (DIE LINKE). Betr.: Pilotprojekt „Resozialisierung durch Internetzugang für Inhaftierte“. Drucksache 21/11509. Online unter: [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/60661/pilotprojekt\\_resozialisierung\\_durch\\_internetzugang\\_fuer\\_inhaftierte.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/60661/pilotprojekt_resozialisierung_durch_internetzugang_fuer_inhaftierte.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-28).

- Carporn, D. (2018). Greater computer access part of WA prison plan. In: The West Australian. Online unter: <https://thewest.com.au/news/wa/greater-computer-access-part-of-wa-prison-plan-ng-b88788848z> (letzter Abruf: 2018-08-22).
- Champion, N./Edgar, K. (2013). Through the Gateway. How Computers Can Transform Rehabilitation. Prison Reform Trust and Prisoners Education Trust. Online unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEWj3iozXotXaAhXOKIAKHdZzDLsQFggqMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.prisonreformtrust.org.uk%2Fportals%2F0%2Fdocuments%2Fthrough%2520the%2520gateway.pdf&usg=AOvVaw1H6jpdAVRrVkn1wlzvZPO2> (letzter Abruf: 2018-04-25).
- crimeic.de (2018a). Crimeic 1.0. Online unter: <https://www.crimeic.de/crimeic-project-1-0/> (letzter Abruf: 2019-01-02)
- crimeic.de (2018b). Crimeic 2.0. Online unter: <https://www.crimeic.de/crimeic-2-0/> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW (Hrsg.) (2015). Nutzung neuer Medien durch Gefangene. Online unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3402.pdf> (letzter Abruf: 2018-12-28).
- DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag (2018). Doppelhaushalt 2018 und 2019. Einnahmen nutzen. Investitionsstau auflösen. Online unter: [https://linksfraktion-hessen.de/site/component/jdownloads/send/5-haushaltsbroschüren/48-haushaltsbroschüre-2018-19.html?option=com\\_jdownloads](https://linksfraktion-hessen.de/site/component/jdownloads/send/5-haushaltsbroschüren/48-haushaltsbroschüre-2018-19.html?option=com_jdownloads) (letzter Abruf: 2018-12-28).
- DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (2018). DIE LINKE BEANTRAGT RESOZIALISIERUNG DURCH INTERNETZUGANG. Online unter: <https://www.bundesjustizportal.de/2018/01/18/die-linke-beantragt-resozialisierung-durch-internetzugang/> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- Digard, L./diZerega, M./Yaroni, A./Rinaldi, J. (2016). A new role for technology? Implementing video visitation in prison. New York: Vera Institute of Justice.
- dpa (2018a). Gefangene sollen Tablets mit Internetzugang bekommen. Berliner Morgenpost. Online unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article215696337/Erste-Bilanz-fuer-Tablet-Modellprojekt-im-Strafvollzug.html> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- dpa (2018b). Per Skype ins Gefängnis: Gefangene der JVA Hohenleuben können jetzt chatten. Thüringen24. Online unter: <https://www.thueringen24.de/thueringen/article215790269/JVA-Hohenleuben-Skype-Gefaengnis-Handy-Internet.html> (letzter Abruf: 2018-12-05).
- dpa/shz.de (2017). EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE. Internet im Gefängnis ist kein Menschenrecht. Online unter: <https://www.shz.de/incoming/internet-im-gefaengnis-ist-kein-menschenrecht-id15859556.html> (letzter Abruf: 2018-11-30).
- Elgeti-Starke, B./von der Mehden, A. (2017). E-Learning im Justizvollzug am Beispiel der elis-Lernplattform. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017, S. 18-24.
- elis/eLearning im Strafvollzug (2018). Willkommen auf der Informationsseite von elis! Online unter: <https://www.elis-public.de/information/inhaftierte.htm#anker> (letzter Abruf: 2018-12-13).
- Ewert, L. (2015). Surfen hinter Gittern. VICE Deutschland. Online unter: <https://motherboard.vice.com/de/article/pgknbv/zu-besuch-bei-einem-kurs-zur-pc-resozialisierung-in-einem-berliner-gefaengnis-302> (letzter Abruf: 2018-12-05).
- Fabre, R./Zymaris, C. (2016). Designing secure prisoner computer systems. Lulu.com.
- Faromics (o. J.). Blacklist- und Whitelist-basierte Software im Vergleich. Online unter: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiBwautgongAhUINowKHcFcCMkQFjABegQICRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.faromics.com%2Fassets%2Fblacklisting\\_whitelisting\\_de.pdf&usg=AOvVaw07iRNejXxyjSPRT0Lu7ZcG](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiBwautgongAhUINowKHcFcCMkQFjABegQICRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.faromics.com%2Fassets%2Fblacklisting_whitelisting_de.pdf&usg=AOvVaw07iRNejXxyjSPRT0Lu7ZcG) (letzter Abruf: 2019-01-04).
- Federal Bureau of Prisons (o. J.). TRULINCS Topics. Online unter: <https://www.bop.gov/inmates/trulincs.jsp> (letzter Abruf: 2018-08-29).
- FernUniversität in Hagen (2018a). Inhaftierte. Online unter: [https://www.fernuni-hagen.de/studium/fernuni\\_fuer\\_alle/inhaftierte.shtml](https://www.fernuni-hagen.de/studium/fernuni_fuer_alle/inhaftierte.shtml) (letzter Abruf: 2018-12-27).
- FernUniversität in Hagen (2018b). Studienangebot. Online unter: <https://www.fernuni-hagen.de/studium/studienangebot/index.shtml> (letzter Abruf: 2018-12-27).

- Ferranti, S. (2015). So bleiben Gefängnisinsassen auf Facebook, Twitter und Instagram aktiv. VICE Deutschland. Online unter: <https://www.vice.com/de/article/xdka5a/so-bleiben-gefaengnisinsassen-auf-facebook-twitter-und-instagram-aktiv-029> (letzter Abruf: 2018-12-03).
- Fiebig, P. (2018). Resozialisierung durch Digitalisierung. Vernetzt im Knast. Deutschlandfunk Kultur. Online unter: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-durch-digitalisierung-vernetzt-im-knast.1001.de.html?dram:article\\_id=409806](https://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-durch-digitalisierung-vernetzt-im-knast.1001.de.html?dram:article_id=409806) (letzter Abruf: 2018-12-03).
- Fraunhofer FOKUS (2017). Resozialisierung durch Digitalisierung – aber sicher. Online unter: [https://www.fokus.fraunhofer.de/de/fokus/news/resozialisierung-digital\\_2017](https://www.fokus.fraunhofer.de/de/fokus/news/resozialisierung-digital_2017) (letzter Abruf: 2018-12-13).
- Fraunhofer FOKUS (2018). Pilotprojekt »Resozialisierung durch Digitalisierung«: Digitale Kompetenzen für das Leben nach der Haft. Online unter: <https://www.fokus.fraunhofer.de/7872a2f88087cec0> (letzter Abruf: 2019-01-07).
- Frees, B./Koch, W. (2018). ARD/ZDF-Onlinestudie 2018: Zuwachs bei medialer Internetnutzung und Kommunikation. Media Perspektiven 9/2018. Online unter: [http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2018/0918\\_Frees\\_Koch.pdf](http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2018/0918_Frees_Koch.pdf) (letzter Abruf: 2019-01-23).
- Gilna, D. (2017). "PrisonCloud" Provides Limited Internet Access to Belgian Prisoners. Prison Legal News. Online unter: <https://www.prisonlegalnews.org/news/2017/mar/31/prisoncloud-provides-limited-internet-access-belgian-prisoners/> (letzter Abruf: 2019-02-09).
- Goffman, E. (1973). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Government Digital Service (o. J.). Prison Life. Education and Work in Prison. Online unter: <https://www.gov.uk/life-in-prison/education-and-work-in-prison> (letzter Abruf: 2018-08-22).
- Government of South Australia. Department for Correctional Services (2015). Department for Correctional Services. Information for Professionals Visiting Prisoners in South Australian Prisons. Online unter: [https://www.corrections.sa.gov.au/\\_\\_data/assets/pdf\\_file/0005/27779/Professional-Visits-Guide-V3-Final-210815.pdf](https://www.corrections.sa.gov.au/__data/assets/pdf_file/0005/27779/Professional-Visits-Guide-V3-Final-210815.pdf) (letzter Abruf: 2019-01-14).
- Government of Western Australia. Department of Corrective Services (2013). Adult Custodial Rule 7. Communication - Visits. Online unter: [https://www.correctiveservices.wa.gov.au/\\_files/prisons/adult-custodial-rules/ac-rules/ac-rule-07.pdf](https://www.correctiveservices.wa.gov.au/_files/prisons/adult-custodial-rules/ac-rules/ac-rule-07.pdf) (letzter Abruf: 2018-08-22).
- Grosse, D. (2013). Internetcafé für Häftlinge. Freies Surfen im Gefängnis. Legal Tribune Online. Online unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/internet-zugang-gefaengnis-haft/> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- hamburg.de (2016). Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Online unter: <https://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/166196/justizvollzugsanstalt-fuhlsbuettel/> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- hamburg.de (2017). Justizvollzugsanstalt Billwerder. Online unter: <https://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/166192/justizvollzugsanstalt-billwerder/> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- Hammerschick, W. (2010). Report on e-learning in European prisons - Concepts, organisation, pedagogical approaches in prison education. LICOS Learning Infrastructure for Correctional Services. Online unter: [https://ec.europa.eu/epale/sites/epale/files/report\\_on\\_e-learning\\_in\\_european\\_prisons.pdf](https://ec.europa.eu/epale/sites/epale/files/report_on_e-learning_in_european_prisons.pdf) (letzter Abruf: 2019-01-14).
- Hansen, B. D./Chr Breivik, P. (2014). Internet for prisoners in Norway. insidetime the National Newspaper for Prisoners & Detainees. Online unter: <https://insidetime.org/internet-for-prisoners-in-norway-2/> (letzter Abruf: 2019-01-14).
- Harrison, L. (2014). Prisoners and their access to the internet in the pursuit of education. Alternative Law Journal 39(3), S. 159–162.
- Hartmann-Schmidt, A. (2017). Unmögliche Besuche möglich machen. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017, S. 27-28.
- Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.) (2017). Justizvollzug in Hessen. Online unter: [https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjje/justizvollzug\\_in\\_hessen.pdf](https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjje/justizvollzug_in_hessen.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-28).
- HmbStVollzG/Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (2009). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG). Online unter: <http://www.landesrecht->

- hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-StVollzGHA2009rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (letzter Abruf: 2018-12-05).
- IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (o. J.a). e-LiS: e-Learning im Strafvollzug. Online unter: <https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/bisherige-projekte/31-e-lis-e-learning-im-strafvollzug> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (o. J.b). Lernplattform im Strafvollzug. Online unter: <https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/bisherige-projekte/9-lis> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- IBI/Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (2018). e-Learning im Strafvollzug. Online unter: <https://www.ibi.tu-berlin.de/projekte/aktuelle-projekte/4-e-learning-im-strafvollzug> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- Justice Action (2018). Computers in Cells. Online unter: <https://www.justiceaction.org.au/computers-in-cells> (letzter Abruf: 2018-08-22).
- Justizvollzugsanstalt Bremen (o. J.). Lernwerkstatt. Maßnahme Für Strafgefangene. Online unter: <https://www.jva.bremen.de/arbeitsbetriebe/lernwerkstatt-12334> (letzter Abruf: 2018-12-28).
- Justizvollzugsanstalt Bruchsal (o. J.). Fernkurse-Fernstudium. Online unter: [http://jvabruchsal-bildung.de/?page\\_id=156](http://jvabruchsal-bildung.de/?page_id=156) (letzter Abruf: 2018-12-22).
- Justizvollzugsanstalt Konstanz (o. J.). Ausbildung, berufliche Bildung. Online unter: <http://www.jva-konstanz.de/pb/,Lde/1239296> (letzter Abruf: 2018-12-28).
- Justizvollzugsanstalt Meppen (o. J.). Aus- Und Weiterbildung. Online unter: <https://www.justizvollzugsanstalt-meppen.niedersachsen.de/aus-undweiterbildung/aus--und-weiterbildung-fuer-inhaftierte-82693.html> (letzter Abruf: 2018-07-20).
- Justizvollzugsanstalt Würzburg (2017). Beilage zum Jahresbericht 2017. Kurzinformation über die Justizvollzugsanstalt Würzburg. Online unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jva\\_wuerzburg\\_2017.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jva_wuerzburg_2017.pdf) (letzter Abruf: 2018-07-26).
- Kerr, A./Willis, M. (2018). Prisoner use of information and communications technology. Online unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=8&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiJu7-Rp-bfAhUrsaQKHeikDT0QFjAHegQI-hAC&url=https%3A%2F%2Faic.gov.au%2Ffile%2F6641%2Fdownload%3Ftoken%3DQpB9awIM&usg=AOVaw1rtCTaT-ZbZXyUlyA1LStL> (letzter Abruf: 2019-01-04).
- Kleyman, K. (o. J.). 9 Unexpected Ways Prison Inmates Use The Internet. Ranker. Online unter: <https://www.ranker.com/list/prison-internet-facts/katia-kleyman> (letzter Abruf: 2018-09-03).
- Knauer, F. (2006). Strafvollzug und Internet: Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene. Berlin: BWV Berliner Wiss.-Verl.
- Knight, V. (2015). Some observations on the digital landscape of prisons today. Prison Service Journal 220(3), S. 3–9.
- Knight, V. (2017). Despite public outrage, web access for prisoners isn't a luxury item – here's why. The Conversation. Online unter: <https://theconversation.com/despite-public-outrage-web-access-for-prisoners-isnt-a-luxury-item-heres-why-88803> (letzter Abruf: 2018-08-30).
- Kornmeier, C. (2017). Internet im Gefängnis – ein Menschenrecht? heise online. Online unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Internet-im-Gefaengnis-ein-Menschenrecht-3597649.html> (letzter Abruf: 2018-11-29).
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2014). KLEINE ANFRAGE des Abgeordneten Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Internetnutzung im Strafvollzug und ANTWORT der Landesregierung. Drucksache 6/2795. Online unter: <http://docplayer.org/storage/25/5115013/1544087737/6-j-aD8YkhanEUEIFnSiAA/5115013.pdf> (letzter Abruf: 2018-12-06).
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2018). KLEINE ANFRAGE des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD Tablets in Haftanstalten und ANTWORT der Landesregierung. Drucksache 7/2883. Online unter: [http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/42071/tablets\\_in\\_haftanstalten.pdf](http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/42071/tablets_in_haftanstalten.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-28).
- Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016). Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4568 vom 15. März 2016 der Abgeordneten Birgit Rydlewski PIRATEN Drucksache 16/11512. Nutzung der Lernplattform elis in Justizvollzugsanstalten in NRW – Nachfrage. Online unter: <https://ggbo.de/wp->

content/uploads/2016/02/NRW-16\_11746-Nutzung-der-Lernplattform-elis-in-Justizvollzugsanstalten-in-NRW—Nachfrage.pdf (letzter Abruf: 2018-12-28).

- Landtag von Baden-Württemberg (Hrsg.) (2018). Große Anfrage der Fraktion der FDP/DVP und Antwort der Landesregierung. Situation im Justizvollzug. Drucksache 16 / 4956. Online unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16\\_4956\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4956_D.pdf) (letzter Abruf: 2019-01-06).
- Landtag von Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2018). Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung. Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Kommunikationsmöglichkeiten im Strafvollzug Kleine Anfrage - KA 7/1428. Online unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2556gak.pdf> (letzter Abruf: 2018-12-28).
- Latz, C. (2016). JVA Tegel. Hinter Gittern zum Uni-Abschluss. Berliner Zeitung. Online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/jva-tegel-hinter-gittern-zum-uni-abschluss-25221352> (letzter Abruf: 2018-12-05).
- Laubenthal, K. (2015.) Strafvollzug. Berlin: Springer.
- Manager, T./Eikeland, O. J./Asbjørnsen, A. (2018). Why do not more prisoners participate in adult education? An analysis of barriers to education in Norwegian prisons. *International Review of Education*, S. 1–23. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs11159-018-9724-z.pdf> (letzter Abruf: 2018-08-15).
- Mayer, N. (2015). Internet im Gefängnis. Mehr Netz im Knast. *Stuttgarter Nachrichten*. Online unter: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.internet-im-gefaengnis-mehr-netz-im-knast.323e81be-0761-40eb-8a07-6e1c623dfb49.html> (letzter Abruf: 2018-12-21).
- Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2019). Sicherheit und Ordnung. Online unter: [https://www.justiz.nrw.de/BS/recht\\_a\\_z/S/Sicherheit\\_und\\_Ordnung/index.php](https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Sicherheit_und_Ordnung/index.php) (letzter Abruf: 2019-01-06).
- o. A. (2018). Game over: Danish jails reportedly cut internet after extremist content found on PlayStations. Autonomous Nonprofit Organization "TV-Novosti", 2005–2019. Online unter: <https://www.rt.com/news/432105-denmark-prisons-internet-playstation/> (letzter Abruf: 2019-01-07).
- Queensland Government (2018). Daily Life in Prison. Online unter: <https://www.qld.gov.au/law/sentencing-prisons-and-probation/prisons-and-detention-centres/daily-life-in-prison> (letzter Abruf: 2018-08-24).
- Reisdorf, B. C./Jewkes, Y. (2016). (B)Locked sites: cases of Internet use in three British prisons. *Information Communication and Society* 19(6):771–786.
- Reißing, C. (2018). Beginn im kommenden Jahr. Sachsen will Handyblocker in Gefängnissen testen. *MDR Aktuell*. Online unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/stoersender-handys-gefaengnisse-sachsen-100.html> (letzter Abruf: 2018-12-05).
- Riegler, I./Rost, S. (2017). E-Mails aus der Haft – ganz einfach! In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), *Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017*, S. 25-26.
- Riigikogu (Hrsg.) (2014). Imprisonment Act. Online unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/504112013005/consolide#> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- Ritzau/The Local (2018). Danish prisons switch off internet for inmates after extremist content found on Playstations. *The Local Europe AB*. Online unter: <https://www.thelocal.dk/20180706/danish-prisons-switch-off-internet-for-inmates-after-extremist-content-found-on-playstations> (letzter Abruf: 2019-01-07).
- Roy, I./Lennartz, F. (2015). Projekt Podknast. Ein Modellprojekt zur Förderung der Medienkompetenz von Strafgefangenen. In: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege/Straffälligenhilfe und Opferhilfe (Hrsg.), *Soziale Strafrechtspflege. Jugendstrafrechtspflege. Strafvollzug und Internet, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 50, S. 48-53.
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (2016). Große Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion. Drs.-Nr.: 6/3640. Thema: Situation und Entwicklung des sächsischen Justizvollzugs. Online unter: [https://ggbo.de/wp-content/uploads/2016/02/Sachsen-6\\_3640-Große-Anfrage-der-CDU-Fraktion-und-der-SPD-Fraktion-Situation-und-Entwicklung-des-sächsischen-Justizvollzugs.pdf](https://ggbo.de/wp-content/uploads/2016/02/Sachsen-6_3640-Große-Anfrage-der-CDU-Fraktion-und-der-SPD-Fraktion-Situation-und-Entwicklung-des-sächsischen-Justizvollzugs.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-28).
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (2017). Kleine Anfrage der Abgeordneten Katje Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs.-Nr.: 6/9931. Thema: Testbetrieb Videotelefonie in der JVA

- Zeithain. Online unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/9931.pdf> (letzter Abruf: 2018-12-28).
- Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege/Straffälligenhilfe und Opferhilfe (Hrsg.) (2015). Soziale Strafrechtspflege. Jugendstrafrechtspflege. Strafvollzug und Internet. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 50. Online unter: [https://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/article/271/282\\_Zeitschrift50\\_web.pdf](https://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/article/271/282_Zeitschrift50_web.pdf) (letzter Abruf: 2018-12-27).
- Schmidt, J.-H. (2013). Social Media. Wiesbaden: Springer .
- Schmitz, P. (2017). Definition Whitelist / Blacklist. Was ist eine Whitelist und Blacklist? Online unter: <https://www.security-insider.de/was-ist-eine-whitelist-und-blacklist-a-667574/> (letzter Abruf: 2019-01-21).
- Schulze, T. (2013). Internet für Häftlinge. Leben hinter Gittern – und ohne Netz. taz Verlags u. Vertriebs GmbH. Online unter: <http://www.taz.de/!5073011/> (letzter Abruf: 2019-01-02).
- Spoorendonk, A. (2015). Rede der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa anlässlich der 24. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege. In: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege/Straffälligenhilfe und Opferhilfe (Hrsg.), Soziale Strafrechtspflege. Jugendstrafrechtspflege. Strafvollzug und Internet, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 50, S. 4-10.
- Staatsministerium Baden-Württemberg (2017). Video-Dolmetschen in Justizvollzugsanstalten. Online unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/video-dolmetschen-in-justizvollzugsanstalten/> (letzter Abruf: 2018-11-03).
- State Government of Victoria (2018a). Work, Education and Training. Online unter: <http://www.corrections.vic.gov.au/home/prison/going+to+prison/work+education+and+training/> (letzter Abruf: 2018-08-22).
- State Government of Victoria (2018b). Communication. Online unter: <http://www.corrections.vic.gov.au/home/prison/going+to+prison/communication/> (letzter Abruf: 2018-08-22).
- State of New South Wales (Department of Justice) (2018). AVL Video Conferencing. Online unter: <https://www.correctiveservices.justice.nsw.gov.au/Pages/CorrectiveServices/AVL-Video-Conferencing/AVL-Video-Conferencing.aspx> (letzter Abruf: 2019-01-14).
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018). Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 31. August 2018. Online unter: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Abruf: 2019-01-30).
- tb (2018). Modellprojekt wird ausgeweitet. Tablets für Berliner Häftlinge. JUNGE FREIHEIT Verlag GmbH & Co. KG. Online unter: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2018/tablets-fuer-berliner-haeftlinge/> (letzter Abruf: 2018-12-05).
- Telio Management GmbH (2018). MULTio, das Multimedia-Terminal für den Haftraum. Unser Beitrag zum ganz modernen Strafvollzug. Online unter: <http://www.tel.io/de/produkte/multio/> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- Telio Management GmbH (2019). MULTio: JVA Wolfenbüttel voll Ausgestattet. Online unter: [http://www.tel.io/de/ueber-telio/aktuelles/aktuelles/archive/2012/january/article/news-1-de-headline/?tx\\_ttnews%5Bday%5D=30&cHash=f71cce07bad50ec98209d43b796f3573](http://www.tel.io/de/ueber-telio/aktuelles/aktuelles/archive/2012/january/article/news-1-de-headline/?tx_ttnews%5Bday%5D=30&cHash=f71cce07bad50ec98209d43b796f3573) (letzter Abruf: 2019-01-07).
- The European Court of Human Rights (2016). Refusal to grant prisoner access to Internet websites containing legal information breached his right to receive information. Online unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjn0eabnNHfAhWPfFAKHT-xCQoQFjABegQICBAB&url=https%3A%2F%2Fhudoc.echr.coe.int%2Fapp%2Fconversion%2Fpdf%3Flibrary%3DCHR%26id%3D003-5274809-6556598%26filename%3DJudgment%2520Kalda%2520v.%2520Estonia%2520-%2520prisoner%25u2019s%2520access%2520to%2520Internet%2520websites%2520containing%2520legal%2520information.pdf&usq=AOvVaw0I3eCA21ouODPCg-mFucNq> (letzter Abruf: 2019-01-02).

- The European Court of Human Rights (2017). CASE OF JANKOVSKIS v. LITHUANIA (Application no. 21575/08). Strasbourg. Online unter: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-170354\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) (letzter Abruf: 2018-11-29).
- The Government of South Australia (2018). Self-study opportunities. Department for Correctional Services. Online unter: <http://www.corrections.sa.gov.au/Rehabilitation-education-and-work/education-and-training/self-study-opportunities> (letzter Abruf: 2018-08-21).
- Thrane, P. (2017). Digitale Medien im dänischen Vollzugssystem. In: Paritätischer Landesverband Berlin e.V./Freiabonnements für Gefangene e.V. (Hrsg.), Digitaler Wandel im Justizvollzug? Dokumentation der Fachveranstaltung vom 9. November 2017, S. 17.
- Thüringer Landtag (Hrsg.) (2014). Kleine Anfrage der Abgeordneten König (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Justizministeriums. Drucksache 5/7603. Möglichkeit zur Internetkommunikation in Justizvollzugsanstalten. Online unter: <https://freiabos.de/wp-content/uploads/2017/01/klanfthuer.pdf> (letzter Abruf: 2018-12-29).
- Tighe, S. (2016). Prisoners allowed access to adult films and internet. BBC News. Online unter: <https://www.bbc.co.uk/news/world-europe-36067653> (letzter Abruf: 2018-08-30).
- Tolbert, M./Hudson, J./Erwin, H. C. (2015). Educational Technology in Corrections 2015. U.S. Department of Education. Office of Career, Technical, and Adult Education. Online unter: <https://www2.ed.gov/about/offices/list/ovae/pi/AdultEd/policybriefedtech.pdf> (letzter Abruf: 2018-08-29).
- Tubenauer, O. (2016). Keine Resozialisierung ohne Internet? Bayerischer Rundfunk. Online unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/keine-resozialisierung-ohne-internet,64w30e9n64tk8cth6rwkactp60r30> (letzter Abruf: 2018-12-22).
- Tynan, D. (2016). US prisons. Online behind bars: if internet access is a human right, should prisoners have it?. The Guardian. Online unter: <https://www.theguardian.com/us-news/2016/oct/03/prison-internet-access-tablets-edovo-jpay> (letzter Abruf: 2018-09-03).
- Wangemann, U. (2018a). Jeder Häftling erhält Telefon in seiner Zelle. Märkische Allgemeine Online. Online unter: <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Brandenburg-Jeder-Haefdling-erhaelt-Telefon-in-seiner-Zelle-im-Gefaengnis> (letzter Abruf: 2018-12-05).
- Wangemann, U. (2018b). Häftlinge sollen Internet-Zugang erhalten. Märkische Allgemeine Online. Online unter: <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Haeflinge-sollen-Internet-Zugang-erhalten> (letzter Abruf: 2018-12-27).
- Werner, J. (2017). Warum Gefangene nun einen Internetzugang bekommen sollen. Welt. Online unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article164402995/Warum-Gefangene-nun-einen-Internetzugang-bekommen-sollen.html> (letzter Abruf: 2018-12-03).